LANDRATSAMT WÜRZBURG

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

An die stellv. Landräte
An die Fraktionsvorsitzenden
An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Unser Zeichen:
GB 3 - 2019
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Frau Meder

Telefon: 0931 8003-5780
Fax: 0931 8003-905780
E-Mail:
m.meder@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 235 H1

Würzburg, 05.07.2019

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sehr geehrte Frau Kreisrätin,
sehr geehrter Herr Kreisrat,

zur **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

am Montag, den 22.07.2019, um 14:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II,

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1.	Konzeption der Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi - Neufassung 2019	**FB 31c/042/2019**
2.	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Landkreis Würzburg	**FB 31a/224/2019**
3.	Dienstvereinbarung über den Rufbereitschaftsdienst beim Allgemeinen Sozialdienst des Landkreises Würzburg	**FB 31a/223/2019**
4.	Präventionsnetzwerk Radikalisierung	**FB 31c/043/2019**
5.	Jugendparlament für den Landkreis Würzburg	**FB 31c/045/2019**
6.	Jugendhilfeplanung - Teilplan Jugendhilfe-Gesundheitshilfe	**FB 31c/047/2019**
7.	Sonstiges	

Die Beratungsunterlagen liegen bei. Sofern Anlagen zu den Beratungsunterlagen vorhanden sind, können diese über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, wird gebeten, Ihre(n) Stellvertreter(in) zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

N u ß
Landrat

		Vorlage: FB 31c/042/2019
Sitzungsvorlage	**Termin**	
Jugendhilfeausschuss	22.07.2019	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	31.01.2019
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:

Konzeption der Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi - Neufassung 2019

Sachverhalt:

„Kinderschutz geht alle an!“ ist ein Slogan und wie alle Slogans werden diese schnell zu Phrasen, also zu abgegriffenen und somit nichtssagend. Was vor einigen Jahren öffentlichkeitswirksam gegriffen hat, bietet heute nicht mehr denselben „Zug“ zum Thema.

Der Slogan „Kinderschutz geht alle an!“ möchte folgendes sagen: Den Schutz der Kinder vor körperlicher, geistiger, seelischer Grausamkeit und Verletzung können nicht allein die Gesetze und Ordnungsbehörden (allen voran Polizei, Justiz und Jugendamt) gewährleisten. Es handelt sich vielmehr um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich an jeden richtet. *Hinschauen*, *Reagieren* und *Melden* ist Angelegenheit aller. Um diese Botschaft zu beflügeln und eine breite Akzeptanz zu schaffen, braucht es natürlich geeignete Signale, die sich im Bewusstsein verhaken.

In Sachen Kinderschutz hat sich in den letzten Jahren viel getan: Neue gesetzliche Vorgaben, verbesserte Handlungs- und Verfahrensabläufe in der Jugendhilfe, die öffentliche Diskussion und Enttabuisierung. Netzwerke und Kooperation der unterschiedlichsten Professionen haben sich gebildet und verstetigt. Aber genau so, wie sich Slogans abnutzen, laufen auch Inhalte Gefahr durch ihr ständiges Wiederholen dem gleichen Schicksal zu unterliegen. Deshalb ist das Thema Kinderschutz ein „immer wieder neu zu erfindendes“. Es ist niemals „abgearbeitet“ und als erfolgreich bearbeitete Aufgabe zu den Akten zu geben. Vielmehr sind vor allem die maßgeblichen Akteure der Jugendhilfe, des koordinierenden Kinderschutzes KoKi, verantwortlich für eine stetige Thematisierung.

Der Auftrag der KoKi geht aber weiter, ist vor allem im Vorfeld der Kindeswohlgefährdung und somit präventiv ausgerichtet. Gerade aus Sicht der Kinder ist jeder Beziehungsabbruch, auch bei schädigenden Verhältnissen, traumatisierend. Kinder möchten bei ihren Eltern bleiben, auch wenn sie alles andere als perfekt sind. Das hat zwar für das staatliche Wächteramt seine Grenzen, aber unsere Aufgabe in der Jugendhilfe ist zu allererst eine stabilisierende: Mit frühen Hilfen Eltern in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen und zu begleiten bevor es zu einer Verschärfung kommt und intervenierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Förderrichtlinien „Koki – Netzwerk frühe Kindheit“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales fordert die Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption. Die im Jugendhilfeausschuss 2013 vorgestellte Erstkonzeption wurde grundlegend überarbeitet.

Anhand der Tischvorlage erläutert Herr Rostek die Neukonzeption.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Fortschreibung der Konzeption der Koordinierenden Kinderschutzstelle zustimmend zur Kenntnis.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de
Koordinierende Kinderschutzstelle

Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

KoKi - Netzwerk frühe Kindheit

Entwurf Konzeption 2019

Stand: 01.07.2019

AMT FÜR JUGEND
UND FAMILIE

Impressum

Erstkonzept: 2012
Aktuelle Fortschreibung: Juli 2019

Herausgeber:
Landratsamt Würzburg
Amt für Jugend und Familie | FB31c
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
www.kreisjugendamt-wuerzburg.de

Redaktion:
KoKi – Netzwerk frühe Kindheit | Landkreis Würzburg
Christine Dawidziak-Knorsch
Barbara Hofmann-Grande
Bianca Wolf
Friesstraße 5, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-80035825
koki@lra-wue.bayern.de

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird je nach Textzusammenhang die weibliche bzw. männliche Schreibweise verwendet.

NETZWERKBEZOGENE KINDERSCHUTZKONZEPTION
KoKi – Netzwerk Frühe Hilfen im Landkreis Würzburg
(Stand: Juni 2019)

Vorwort

1. KoKi (Koordinierende Kinderschutzstelle) – Netzwerk frühe Kindheit
   1.1. Organisationsstruktur
   1.2. Personelle Struktur
   1.3. Räumliche Struktur
   1.4. Interkommunale Struktur

2. Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung

3. Zielgruppen

4. Aufgaben und Methoden der Koordinationsstelle

   4.1. Netzwerkarbeit
      4.1.1. Runder Tisch Frühe Kindheit
      4.1.2. Weitere Arbeitskreise
      4.1.3. Fachvorträge

   4.2. Navigationsfunktion

   4.3. Einzelfallhilfe und Projekte der KoKi
      4.3.1. Einsatz von Gesundheitsfachkräften
      4.3.2. Einsatz von Familienpflege
      4.3.3. Einsatz von ehrenamtlichen Familienpaten
      4.3.4. Babytalk – das mobile Elterncafé
      4.3.5. Flexible Sprechstunde Klinikum Würzburg Mitte, Missionsärztliche Klinik und Uniklinikum Würzburg
      4.3.6. Willkommensbriefversand und Willkommenspaket

5. Angebote im Netzwerk

   5.1. Angebote im gesundheitlich-medizinischen Bereich
      5.1.1. Geburtskliniken und Kinderkliniken
      5.1.2. Geburtshaus
      5.1.3. Frühdiagnosezentrum
      5.1.4. Hebammen und Hebammenpraxen
      5.1.5. Fachärzte Kinder- und Jugendmedizin
      5.1.6. Mutter-Kind-Sprechstunde
      5.1.7. Familienhaus am Missio

   5.2. Beratungsstellen
      5.2.1. Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen
      5.2.2. Erziehungs- und Familienberatungsstellen
      5.2.3. Frühförderstelle
      5.2.4. Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
      5.2.5. Projekt Junge Eltern und Beruf (JEB)

5.3. Unterstützungs- und Betreuungsangebote
5.3.1. Kinderkrippen und Kleinkindbetreuung
5.3.2. Kindergärten
5.3.3. Kindertagespflege
5.3.4. Familienpflege

5.4. Angebote der Jugendhilfe
5.4.1. Familienbildung und Familienstützpunkte
5.4.2. Allgemeiner Sozialdienst

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Öffentlichkeitsarbeit der KoKi im Landkreis Würzburg
6.1.1. Presse
6.1.2. Flyer/Plakate
6.1.3. Homepage

6.2. Öffentlichkeitsarbeit interkommunal
6.2.1. Flyer/Plakate

7. Schnittstelle KoKi-Netzwerk frühe Kindheit und Allgemeiner Sozialdienst

8. Qualitätssicherung

9. Quellenverzeichnis und weiterführende Informationen

10. Abkürzungsverzeichnis

11. Anhang

Vorwort

„Kinderschutz geht alle an!“ – Und dann? Slogans werden schnell zu Phrasen, also zu abgegriffenen und somit nichtssagenden Aussagen. Was vor einigen Jahren öffentlichkeitswirksam gegriffen hat, bietet heute nicht mehr denselben „Zug“ zum Thema.

Was der Slogan „Kinderschutz geht alle an!“ sagen möchte ist folgendes: Den Schutz der Kinder vor körperlicher, geistiger, seelischer Grausamkeit und Verletzung können nicht allein die Gesetze und Ordnungsbehörden (allen voran Polizei, Justiz und Jugendamt) gewährleisten. Es handelt sich vielmehr um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich an jeden richtet. *Hinschauen*, *Reagieren* und *Melden* ist Angelegenheit aller. Um diese Botschaft zu beflügeln und eine breite Akzeptanz zu schaffen, braucht es natürlich geeignete Signale, die sich im Bewusstsein verhaken.

In Sachen Kinderschutz hat sich in den letzten Jahren viel getan: Gesetzliche Vorgaben, Handlungs- und Verfahrensabläufe in der Jugendhilfe, die öffentliche Diskussion und Beteiligung, Enttabuisierung, Netzwerke und Kooperation der unterschiedlichsten Professionen. Aber genau so, wie sich Slogans abnutzen, laufen auch Inhalte Gefahr durch ihr ständiges Wiederholen dem gleichen Schicksal zu unterliegen. Deshalb ist das Thema Kinderschutz ein „immer wieder neu zu erfindendes“. Es ist niemals „abgearbeitet“ und als erfolgreich bearbeitete Aufgabe zu den Akten zu geben. Vielmehr sind vor allem die maßgeblichen Akteure der Jugendhilfe, des koordinierenden Kinderschutzes KoKi, verantwortlich für eine stetige TOP1-Platzierung in der Agenda der Jugendhilfe.

Der Auftrag der KoKi geht aber weiter, ist vor allem im Vorfeld der Kindeswohlgefährdung und somit präventiv ausgerichtet. Gerade aus Sicht der Kinder ist jeder Beziehungsabbruch, auch bei schädigenden Verhältnissen, traumatisierend. Kinder möchten bei ihren Eltern bleiben, auch wenn sie alles andere als perfekt sind. Das hat zwar für das staatliche Wächteramt seine Grenzen, aber unsere Aufgabe in der Jugendhilfe ist zu allererst eine stabilisierende: Mit frühen Hilfen Eltern in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen und zu begleiten bevor es zu einer Verschärfung kommt und intervenierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Aufgrund der beiden genannten Anliegen, Prävention und fortwährende Weiterbeschäftigung mit dem Thema Kinderschutz, wurde die Konzeption der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Landkreis Würzburg fortgeschrieben und zeitgemäß aktualisiert. Neben der ersten Konzeption *„Familien stützen – durch frühe Hilfen“* von 2013 wurde gemeinsam mit der Stadt Würzburg und beteiligten Trägern eine *„Interkommunale und interdisziplinäre Rahmenkonzeption im intervenierenden Kinderschutz für Stadt und Landkreis Würzburg“* 2017 erstellt. Beide Konzeptionen beziehen sich aufeinander und sind als Gesamtheit zu betrachten

Klaus Rostek
Fachbereichsleiter
Amt für Jugend und Familie

1. KoKi (Koordinierende Kinderschutzstelle) – Netzwerk frühe Kindheit

1.1. Organisationsstruktur

Das Organigramm zeigt die organisatorische Verortung der KoKi in der Gesamtstruktur des Jugendamtes des Landkreises Würzburg.
Die Koordinierende Kinderschutzstelle ist im Fachbereich 31c angesiedelt. Die Fachkräfte der Koordinationsstelle bilden ein eigenes Team für einen fachlichen Austausch und eine kollegiale Beratung. KoKi handelt dabei als unabhängige Fachstelle, vor allem in klarer Abgrenzung zum Allgemeinen Sozialdienst und zu den Aufgaben des intervenierenden Kinderschutzes.

1.2. Personelle Struktur

Personell ist die KoKi, gemäß der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, mit 1,5 Vollzeitstellen besetzt. Diese teilen sich drei Dipl. Sozialpädagoginnen (FH) mit einem jeweiligen Stellenanteil von 0,5. Alle drei Mitarbeiterinnen verfügen über Berufserfahrung und praktische Erfahrungen in der Bezirkssozialarbeit (ASD). Zusätzlich haben alle den Grundkurs „Koordinierende

Kinderschutzstellen (KoKi) - Netzwerk frühe Kindheit“ des Bayerischen Landesjugendamtes absolviert.

Die KoKi ist von Montag bis Freitag erreichbar, die Vertretung ist innerhalb des Teams gewährleistet. Telefon, Anrufbeantworter und E-Mail-Zugang stellen eine gute Erreichbarkeit der KoKi sicher.

1.3. Räumliche Struktur

Die beiden Büros der Koordinierenden Kinderschutzstelle befinden sich in der Außenstelle des Landratsamtes, Friesstraße 5 in Würzburg. Vor Ort sind ein Besucher-WC mit einer Wickelmöglichkeit sowie eine Teeküche und ein Besprechungsraum vorhanden. Besucherparkplätze stehen in begrenzter Anzahl zur Verfügung.
Wie in den Förderrichtlinien des StMAS vorgesehen, ist dadurch eine räumliche Trennung zum Allgemeinen Sozialdienst gegeben (AIIMBI.N.1/2017, Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, S.73). Dieser befindet sich im Haupthaus des Landratsamtes in der Zeppelinstr. 15 in Würzburg. Eine fachliche Zusammenarbeit zwischen KoKi und ASD ist trotz der räumlichen Trennung jedoch gewährleistet.

1.4. Interkommunale Struktur

Durch die geographische Lage bietet sich eine enge Kooperation zwischen den Koordinierenden Kinderschutzstellen der Stadt und dem Landkreis Würzburg an. Viele Institutionen und Einrichtungen, die Familien von Stadt und Landkreis Würzburg gleichermaßen versorgen, haben ihren Sitz innerhalb des Stadtgebietes. Dies betrifft vor allem die Einrichtungen und Dienste für das Zeitfenster der frühen Kindheit, besonders in den Bereichen der medizinischen Versorgung und des Beratungsangebotes.
Vernetzung und Kooperation finden sowohl auf Institutions- als auch Personenebene von Stadt und Landkreis statt. Den beiden Fachstellen ist die interdisziplinäre und interkommunale Zusammenarbeit sehr wichtig, deshalb finden regelmäßige Austauschtreffen statt.
Viele Materialien der Öffentlichkeitsarbeit wurden kooperativ entwickelt und erstellt. Gemeinsamen Netzwerkpartnern werden in regelmäßigen Abständen die Aufgaben und Inhalte der KoKi - Netzwerk frühe Kindheit vorgestellt. Weiterhin werden diese mit entsprechendem Infomaterial angeschrieben. Jährlich stattfindende Fachveranstaltungen werden größtenteils zusammen geplant und organisiert.

2. Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung

Die rechtliche Grundlage der KoKi-Tätigkeit stellt das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz dar. In Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG) wird die Zusammenarbeit im Kinderschutz wie folgt geregelt:

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kindeschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Der Wortlaut des Gesetzestextes ist im Anhang beigefügt.

Zeitgleich nahm in Bayern die Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen (BIFH) ihre Arbeit auf und stellte Fördergelder zum Aufbau der KoKi zur Verfügung. Seit 01.01.2017 stellt nun die Bundesstiftung Frühe Hilfen sicher, dass die Strukturen und Angebote, die durch die Bundesinitiative aufgebaut wurden und sich bewährt haben, weiter bestehen können.

„Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlungen und Vernachlässigung von Kindern führen können.“[1]
Gemäß den Förderrichtlinien nimmt die KoKi keine Aufgaben nach § 8a SGB VIII wahr. Vielmehr ist die KoKi im präventiven Bereich tätig und arbeitet personell und organisatorisch getrennt von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle.
Das Ziel der koordinierenden Kinderschutzstellen besteht darin, auf örtlicher Ebene „förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder zu schaffen und zu stärken, um ihnen von Anfang an ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen“[2]
Um dieses Ziel zu gewährleisten, steht zum einen die Stärkung der Erziehungsverantwortung von Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren im Fokus. Zum anderen sollen Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt und dessen vielfältigen

[1] Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk Frühe Kindheit, 1/2017, S. 73
[2] NZFH, 2016: Leitbild Frühe Hilfen, S. 6

Aufgabenbereichen abgebaut werden, um die oben genannten Zielgruppen frühzeitiger und schneller zu erreichen und somit Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung im führen Lebensalter zu vermeiden.
Ein weiteres Ziel ist die Etablierung eines örtlichen sozialen Frühwarn- und Fördersystems, das von interdisziplinären Kooperationsformen und Netzwerkstrukturen lebt und sowohl der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung als auch der Information und Unterstützung von Eltern und Interessierten dient.

3. Zielgruppen

Die KoKi im Landkreis Würzburg richtet sich mit ihrer Arbeit an zwei Zielgruppen. Die Erste sind sowohl Schwangere als auch Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, die sich in besonderen Belastungssituationen befinden und deshalb einer erhöhten Unterstützung bedürfen. Eltern sollen durch rechtzeitige Hilfe in Überforderungssituationen unterstützt werden und bei der Erziehungsaufgabe niederschwellige Hilfe erhalten. Beispiele für Belastungsfaktoren von Familien:

- Kinder mit besonderem Bedarf (z.B. Frühgeburt, chronische Erkrankung)
- Kindliche Regulationsstörungen
- sehr junge Elternschaft
- Mehrlinge
- fehlende soziale und familiäre Unterstützung
- Unsicherheit beim Umgang mit Kindern
- unsicheres Bindungsverhalten
- belastende eigene Kindheit eines Elternteils
- psychisch oder physisch Erkrankung eines Elternteils
- Partnerschaftskonflikte
- sozioökonomische Belastungen (z.B. Arbeitslosigkeit, Schulden)
- Migrationshintergrund

Um Eltern in belasteten Lebenssituationen die geeigneten Hilfen oder Beratungsstellen empfehlen zu können ist die Kooperation mit allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen, essentiell. Daher bilden die Netzwerkpartner, neben den Familien, eine weitere Zielgruppe der KoKi (siehe auch 4.1. Netzwerkarbeit). Im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit bietet KoKi allen Fachstellen, die mit Eltern und Kindern bis 6 Jahren arbeiten, eine anonyme Fallberatung an und steht bei Fragen zum Thema Kinderschutz und Prävention zur Verfügung.

4. Aufgaben und Methoden der Koordinationsstelle

4.1. Netzwerkarbeit

Die Umsetzung der Zielsetzung ist komplex und greift ineinander. Gelingende Netzwerkarbeit nimmt für das Funktionieren der Navigationsfunktion und der Einzelfallhilfe eine zentrale Rolle und einen großen Stellenwert innerhalb des Aufgabenspektrums ein. Der Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung eines verbindlichen regionalen Netzwerks zur frühzeitigen Unterstützung ist sehr entscheidend für den Hilfeverlauf von belasteten Familien.
Die Fachkräfte der Koordinierungsstelle knüpfen ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen.
Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und nachhaltiger interdisziplinärer Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden.
Überforderung der Eltern und anderen Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.

Die Partner des Netzwerks frühe Kindheit in Stadt und Landkreis Würzburg setzen sich aus verschiedensten Aufgaben- und Arbeitsbereichen zusammen. Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsamt, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerschaftsberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.
Dem Runden Tisch frühe Kindheit (siehe 4.1.1.) kommt hier eine wesentliche Bedeutung zu. Weitere Arbeitskreise wie beispielsweise der Kooperationskreis Kinderschutz oder der Arbeitskreis Familienbildung tragen ebenfalls zur Vernetzung bei.

Die Pflege und der weitere Ausbau des KoKi Netzwerkes ist ein immerwährender Prozess. Möglichst alle Institutionen der Region, die sich wesentlich mit Säuglingen bzw. Kleinkindern befassen sollen eingebunden sein.

Um Eltern bei der Suche nach der bestmöglichen Unterstützung optimal beraten zu können, ist es wichtig, alle Akteure des Netzwerkes als auch deren besondere Kompetenzen und Leistungen fortlaufend zu kennen. Dies setzt voraus, dass auch neue Kooperationspartner (wie beispielsweise neue Familienstützpunkte oder Spezialsprechstunden etc.) erfasst und gegebenenfalls in bestehende Arbeitskreise integriert werden. Im Gegenzug können Kooperationspartner (z.B. Erzieherinnen, Ärzte etc.) Familien die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit durch KoKi nur

empfehlen, wenn sie selbst vom Angebotsspektrum der KoKi Kenntnis haben. Damit dieses Wissen nicht verloren geht, finden regelmäßige Vernetzungstreffen mit Kooperationspartnern statt. Informationsveranstaltungen oder Fachvorträge dienen ebenso der Pflege und Weiterentwicklung des KoKi Netzwerkes.

4.1.1. Runder Tisch frühe Kindheit von Stadt und Landkreis Würzburg

Der Runde Tisch frühe Kindheit wurde im Jahr 2011 gegründet. Die Geschäftsführung haben die Fachkräfte der KoKi von Stadt und Landkreis Würzburg gleichermaßen inne. Zweimal jährlich werden die Mitglieder zu einem Treffen mit vorheriger Themensammlung eingeladen.

Die Arbeitsgruppe ist ein Zusammenschluss verschiedener Institutionen, Berufsgruppen und Beratungsstellen. Alle Beteiligten arbeiten mit kleinen Kindern und deren Familien. Die Teilnehmerzahl ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Neben allen Schwangerschaftsberatungsstellen nehmen sowohl das Universitätsklinikum Würzburg als auch das Klinikum Würzburg Mitte teil. Ebenso sind die Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, die interdisziplinäre Frühförderstelle, Hebammen, die Kindertagespflege der Stadt und des Landkreises Würzburg sowie eine niedergelassene Fachärztin für Kinder und Jugendmedizin vertreten.

Der Runde Tisch frühe Kindheit sieht seine Aufgabe in einer intensiven Vernetzung der einzelnen Beteiligten zum optimierten Handeln für Familien und deren Kinder. Die einzelnen Dienste erhalten somit eine Plattform sich auszutauschen, Schnittmengen festzulegen und gemeinsame Ziele für die regionale Entwicklung der Frühen Hilfen zu formulieren. Durch die Erarbeitung gemeinsamer Standards und Instrumente der praktischen Zusammenarbeit wird nicht nur der Kinderschutz in Stadt und Landkreis langfristig verbessert, sondern es können auch gezieltere Möglichkeiten der Unterstützung für Familien geschaffen und vermittelt werden. Zur Pflege dieses Netzwerkes bedarf es Regelmäßigkeit, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, Beziehungspflege und Verbindlichkeit.

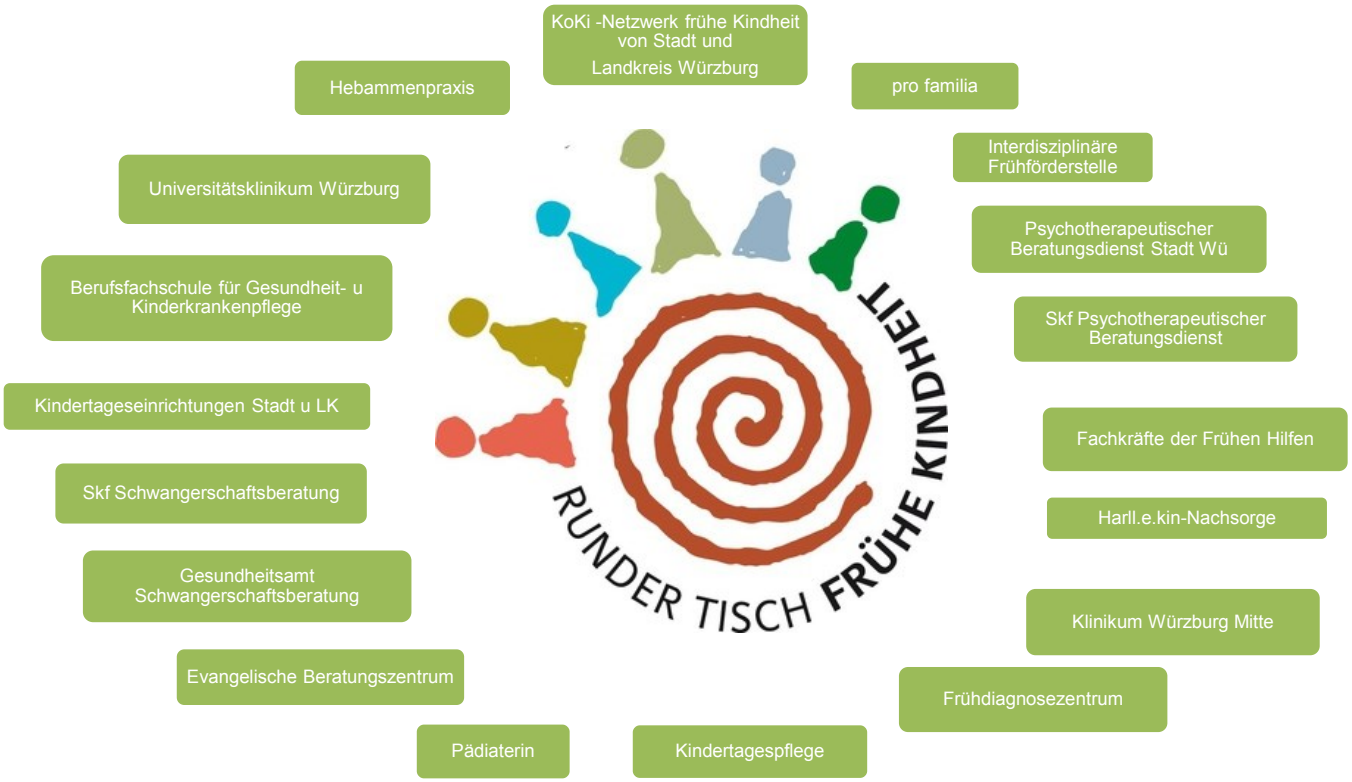

Darüber hinaus werden innerhalb der Treffen Informationen der Netzwerkpartner über aktuelle Themen, Problemlagen oder Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen der Frühen Hilfen erörtert und ausgetauscht.

Folgende Inhalte aus bisherigen Runden Tischen frühe Kindheit sind beispielhaft zu nennen:

- Vorstellung einzelner Angebote aus dem Netzwerk (z.B. Abläufe in Kindertagesstätten, Erziehungsberatung, etc.)
- Fallvorstellung und Darstellung der Vorgehensweise der verschiedenen Netzwerkpartner, auch im Hinblick auf Anamnesebögen
- Berufsbild der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und der Fachkräfte der Frühen Hilfen
- Wohnungsnot in der Region Würzburg
- Mutter-Kind-Sprechstunde im Universitätsklinikum Würzburg

4.1.2. Weitere Arbeitskreise

In der **„Arbeitsgemeinschaft Familienbildung“** haben sich die Träger der Familienbildung in der Region Würzburg (Stadt und Landkreis Würzburg) zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Zweck der Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit. Unter Wahrnehmung der Eigenständigkeit der

einzelnen Träger soll die Familienbildung inhaltlich und konzeptionell weiterentwickelt werden. Die Sitzungen finden jährlich im Landratsamt statt. Der Arbeitskreis wird von Stadt und Landkreis Würzburg zusammen geleitet und organisiert.
Um die gemeinsame Zielgruppe besser zu erreichen wurde die gemeinsame Internetplattform www.familienbildung-wuerzburg.de entwickelt. Hier erhalten suchenden Eltern einen gut strukturierten Gesamtüberblick über die große Palette von Familienbildungsangeboten und Veranstaltungen in der Stadt und dem Landkreis.
In der „Arbeitsgemeinschaft Familienbildung“ sind alle öffentlichen und gemeinnützigen Anbieter der Eltern- und Familienbildung in Stadt und Landkreis Würzburg vertreten.

Der „**Kooperationskreis Kinderschutz"** wurde 2006 gegründet und ging 2009 in die Schirmherrschaft der KoKi des Landkreises Würzburg über. Da sich dieser Kreis mit dem präventiven und intervenierenden Kinderschutz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gleichermaßen befasst, wurde er im November 2017 beim Allgemeinen Sozialdienst der Stadt und des Landkreises Würzburg verortet. Die KoKi tritt hier weiterhin als Teilnehmer auf. Weitere Mitglieder kommen aus verschiedenen Professionen, arbeiten interkommunal (Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg, Landkreis Main Spessart und Kitzingen) und interdisziplinär zusammen. Die Treffen finden zweimal im Jahr, abwechselnd in den Räumen des Landratsamtes und der Stadt Würzburg, statt.

Der Kooperationskreis bietet ein Diskussionsforum für gegenwärtige Themen rund um den Kinderschutz und die Möglichkeit, aktuelle Informationen auszutauschen und so alle Mitglieder auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Mitglieder setzten sich aus folgenden Stellen bzw. Vertretern der Berufsgruppen zusammen:
- ASD
- Erziehungsberatungsstellen
- Familiengericht
- Gynäkologen
- Frühförderstelle
- Gesundheitsamt
- Hebammen
- Jugendämter
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Kinderkliniken
- Kinderschutzbund
- KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
- niedergelassene Therapeuten
- Pädiater

- Polizei
- Pro Familia
- Schulpsychologen
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Wildwasser

Im Kooperationskreis Kinderschutz wurde eine „Interkommunale und interdisziplinäre Rahmenkonzeption im intervenierenden Kinderschutz Stadt und Landkreis Würzburg“ erstellt (siehe www.landkreis-wuerzburg.de/Kinderschutzkonzeption).
Diese gemeinsame Kinderschutzkonzeption von Stadt und Landkreis Würzburg setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil, der sich mit der Prävention befasst ist ein „Basiskonzept Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption Würzburg“ (KoKi Stadt und Landkreis); Prävention durch Netzwerkarbeit und Vermittlung von Hilfen im Einzelfall (Stand: September 2012) enthalten.
Der zweite Teil widmet sich der Intervention: „Interkommunale und interdisziplinäre Konzeption Stadt und Landkreis Würzburg im intervenierenden Kinderschutz“.
(Siehe Interkommunale und interdisziplinäre Rahmenkonzeption im intervenierenden Kinderschutz Stadt und Landkreis Würzburg, 2017)

Der „**Runde Tisch Geburtshilfe in Stadt und Landkreis Würzburg“** besteht seit Dezember 2018. Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, über den Einsatz der Fördergelder zu beratschlagen und auszuhandeln zu welchem Zweck die Gelder verwendet werden. Der Zweck der Zuweisung ist die Unterstützung, Stärkung und Sicherung der Hebammenversorgung in der Geburtshilfe und in der Wochenbettbetreuung.
Teilnehmer des Runden Tisches sind Vertreter des Universitätsklinikums, des Klinikums Würzburg Mitte, Vertreterinnen des MainGeburtshaus, des Hebammenverbandes der Stadt und des Landkreises, Fachkräfte der KoKi Stadt und Landkreis Würzburg, der Gesundheitsregion plus, der Schwangerschaftsberatungsstelle und des Aktivbüros der Stadt Würzburg.

4.1.3 Fachvorträge

Für die Akteure des Netzwerkes werden jährliche Fachtage angeboten, um aktuelle wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln. Die Themen der frühen Kindheit werden durch anerkannte Referenten dargeboten und im Netzwerk beworben. Die gesamte Veranstaltungsplanung und –durchführung liegt bei den Fachkräften der KoKi. Häufig werden die Fachtage in Zusammenarbeit mit der KoKi der Stadt Würzburg gemeinsam organisiert.

Bei der Fachtagung „Ziele, Wege, Stolpersteine“ die jedes Jahr im Landkreis Würzburg stattfindet, ist die Koki mit einem Informationsstand vertreten. Die Veranstaltung richtet sich an das pädagogische Fachpersonal von

Kindertagesstätten und sonstige Personen die im pädagogischen Bereich mit Kleinkindern tätig sind (z.B. auch Tagesmütter).

In Kooperation mit der Staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt wurde zuletzt eine Reihe von Informationsabenden zum Thema „Krisen um die Geburt“ angeboten.

4.2. Navigationsfunktion

Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten.
Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall werden die Regelungen des Sozialdatenschutzes beachtet.

Die Stadt und der Landkreis Würzburg verfügen über ein vielfältiges Angebot an Anlaufstellen und Einrichtungen, die Hilfen und Unterstützung für Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren anbieten. Die KoKi navigiert Eltern und Institutionen zu den verschiedenen Angeboten und Strukturen und vermittelt somit passgenaue Unterstützungsformen. Sie soll Familien niedrigschwellige Beratung anbieten und idealerweise schnell und unbürokratisch in geeignete Hilfen weitervermitteln.

4.3. Einzelfallhilfe und Projekte der KoKi

Alle Familien im Landkreis Würzburg können das Angebot der Beratung und Unterstützung durch KoKi freiwillig und nach eigenem Wunsch in Anspruch nehmen. Das eigene Interesse an Beratung bzw. Hilfe ist eine wichtige Voraussetzung und die bestmögliche Basis für eine gelingende Unterstützungsarbeit. Die Beratung der Familien beruht auf einer wertschätzenden Grundhaltung der Mitarbeiterinnen und dem vertraulichen Umgang mit den Beratungsinhalten. Da der Ansatz von KoKi präventiv ist, können sich die Familien bereits in der Schwangerschaft an KoKi wenden.

Die Beratung der Familien und die Steuerung von Frühen Hilfen (s.u.) wird im Landkreis Würzburg in der Regel von zwei der drei KoKi Mitarbeiterinnen geleistet. Dabei können Gespräche zeitnah sowohl telefonisch als auch persönlich im Rahmen von Hausbesuchen, im Amt oder bei Netzwerkpartnern (z.B. in Geburts- bzw. Kinderkliniken) erfolgen.

Die Beratung und Einzelfallhilfe orientiert sich an den Bedarfen der Kinder, Eltern und Familien. Die Bandbreite erstreckt sich dabei von einmaligen Gesprächen mit der Klärung von spezifischen Fragen bzw. mit der Weitervermittlung an Kooperationspartner bis hin zu einer intensiveren Begleitung mit dem Einsatz von Gesundheitsfachkräften. Ziel ist es, die Familien in ihrer Lebenswelt zu erreichen und durch die Mobilisierung ihrer Ressourcen ihr Selbsthilfepotential zu stärken. KoKi berät und unterstützt Familien im primär und sekundär präventiven Bereich. Familien sollen in belasteten Lebenssituationen frühzeitig Unterstützung erhalten um Überforderungssituationen der Eltern zu verhindern.
Jede Beratung aber auch jede Einzelfallhilfe durch KoKi ist kostenfrei. Solange keine aufsuchende Hilfe installiert werden soll, kann die Beratung, auf Wunsch der Eltern, anonym erfolgen.
Das Angebot steht allen Familien im Landkreis mit Kindern bis zum sechsten Lebensjahr, unabhängig von Sprachbarrieren und vom Aufenthaltsstatus, offen.

4.3.1. Einsatz von Gesundheitsfachkräften

Der Einsatz von Gesundheitsfachkräften wie Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen wird durch die Bundestiftung Frühe Hilfen gefördert und im Landkreis Würzburg seit 2013 stetig ausgebaut. Die spezifisch in einer Weiterbildung durch das Bayerische Landesjugendamt geschulten Fachkräfte suchen im Auftrag der KoKi Schwangere oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Rahmen einer ambulanten Begleitung zu Hause auf. Gesetzlich ist die Unterstützung durch § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII begründet. Die Gesundheitsfachkräfte begleiten Familien mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf (z. B. junge Elternschaft, Säuglinge und Kinder mit erhöhten Fürsorgeanforderungen, sozial isolierte Familien, Eltern mit psychischen Erkrankungen, Eltern mit Unsicherheiten beim Umgang mit Kindern oder unsicherem Bindungsverhalten). Das Angebot hat einen ausschließlich freiwilligen und präventiven Charakter und darf weder die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen (z.B. klassische Hebammennachsorge) ersetzen noch in den Bereich des intervenierenden Kinderschutzes gehen. (z.B. zur Sicherstellung des Kindeswohls). Fachkräfte der Frühen Hilfen leisten über KoKi keine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und dürfen daher auch keinesfalls einen Kontrollauftrag durchführen. Sie können jedoch ergänzend zu einer Hilfe zur Erziehung eingesetzt werden. Vgl. 7. Schnittstellenmanagement KoKi – Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen leisten im Auftrag von KoKi eine vorwiegend gesundheitsorientierte Unterstützung bei Eltern. Dies beinhaltet sowohl die Beratung als auch Unterstützung und Anleitung in Fragen der Pflege, Ernährung und Entwicklung von Säuglingen bzw. Kleinkindern.

Auch alltagspraktische Hilfen, z. B. die Unterstützung bei Antragsstellungen oder Hilfe bei der Vereinbarung von ärztlichen Terminen, gehören dazu.
Familienhebammen können über KoKi in Familien innerhalb des ersten Lebensjahres eines Neugeborenen eingesetzt werden, Familiengesundheits- und Kinderkrankenschwestern innerhalb der ersten 6 Lebensjahre. Bei jeder Hilfe findet zu Beginn ein gemeinsames Gespräch mit der Familie, der Fachkraft der Frühen Hilfen und der fallverantwortlichen KoKi-Mitarbeiterin statt. In diesem Gespräch werden die Schwerpunkte der Unterstützung besprochen und im Rahmen einer Zielvereinbarung dokumentiert. Die Ziele orientieren sich am persönlichen Hilfebedarf der Familien und müssen mit den Leitlinien von KoKi übereinstimmen. Mögliche Ziele können z.B. der Aufbau einer stabilen Mutter-Kind-Bindung, Sicherheit bei der Pflege und Versorgung des Kindes oder das Abwenden von sozialer Isolation sein. Die Dauer einer Hilfe durch eine Gesundheitsfachkraft wird zu Beginn mit vier Monaten festgelegt. Gegen Ende dieser Einsatzzeit wird in einem zweiten gemeinsamen Gespräch geklärt, ob die Unterstützung beendet werden kann oder evtl. eine Verlängerung nötig ist. Sollte sich zeigen, dass ein intensiveres oder ergänzendes Unterstützungsangebot nötig ist, wird die Familie über weitere Hilfsmöglichkeiten beraten. Über den gesamten Hilfezeitraum ist die Annahme der Unterstützung für die Familie freiwillig, d.h. eine Familie kann die Hilfe auch vorzeitig beenden.

Der Landkreis Würzburg arbeitet aktuell mit 5 Gesundheitsfachkräften im Bereich der Frühen Hilfen zusammen. Eine Familienhebamme und eine Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerin sind dabei in Teilzeit bei einem freien Träger angestellt. Eine Hebamme und zwei Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen arbeiten nach Absprache auf der Basis von Honorarverträgen.
Alle für KoKi tätigen Gesundheitsfachkräfte sind stabil in das KoKi-Netzwerk integriert und können in den Familien, bei Bedarf, für zusätzliche Hilfs- und Unterstützungsangebote werben. Sie stellen damit eine Schnittstelle zwischen dem Gesundheitssystem und der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Zur Qualitätssicherung finden in regelmäßigem Abstand Austauschtreffen zwischen den eingesetzten Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und den Mitarbeiterinnen der KoKi statt. Darüber hinaus erhalten die Fachkräfte auf Honorarbasis auf Wunsch Supervisionen, die Fachkräfte des freien Trägers erhalten Teamsupervision über den Träger.

4.3.2. Einsatz von Familienpflege

Ausgebildete Familienpflegerinnen können als „Frühe Hilfe“ durch ein „Haushaltscoaching“ werdende Eltern oder Familien mit Kleinkindern bei der Organisation des Familienalltags unterstützen.
Dabei ist das Angebot nicht als Entlastung, im Sinne der Übernahme von Haushalts aufgaben, angelegt. Vielmehr geht es darum, Eltern mit fehlenden, grundlegenden

Kenntnissen der Haushaltsführung zu unterstützen, sich diese anzueignen und mit Ihnen die Umsetzung zu erarbeiten und zu trainieren.

4.3.3. Einsatz von ehrenamtlichen Familienpaten

Familienpatenschaften innerhalb der KoKi – Netzwerk frühe Kindheit sind eine niedrigschwellige, präventive, lebenspraktische und alltagsnahe Hilfe, die durch eine vertrauensvolle, längerfristige Beziehung zwischen einer Familie und einem Paten getragen wird.
Die Entscheidung für eine Patenschaft beruht auf der Freiwilligkeit aller Beteiligten. Dabei ist Familienpatenschaft ein sehr niedrigschwelliges Unterstützungsangebot für belastete Familien, die kein ausreichendes familiäres und soziales Netzwerk haben.
Häufig entstehen krisenhafte Alltagssituationen auf Grund des Mangels an geeigneten und vorhandenen Entlastungsmöglichkeiten für Eltern. Ehrenamtlich tätige Familienpatinnen und Familienpaten schenken Familien Zeit, indem sie beispielsweise mit den Kindern spielen, basteln oder ihnen vorlesen. Für Eltern, die keine ausreichende Unterstützung durch Angehörige erhalten, entstehen dadurch kleine Auszeiten und „Verschnaufpausen“. Für die Kinder sind Patenschaften wertvolle Zeit mit einer erweiterten Bezugsperson, die sich individuell auf ihren Entwicklungsstand einlassen kann. Für die Familienpaten ist eine Patenschaft eine lebendige Bereicherung des Alltags und ein aktives Ehrenamt. An einer Familienpatenschaft Interessierte sollten bereit sein, sich aktiv, vorurteilsfrei und emotional auf das lebendige Miteinander einer Familie und ihrer Lebenswelt einzulassen. Vor dem Einsatz in einer Familie findet ein persönliches Gespräch mit Bewerbern, sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses statt. Der zeitliche Umfang einer Patenschaft liegt in der Regel zwischen 2-5 Stunden in der Woche. Die Familienpaten erhalten für gefahrene Kilometer im Rahmen der Patenschaft eine Aufwandsentschädigung. Die Akquirierung, Betreuung und Begleitung von Familienpatinnen (derzeit gibt es ca. 25 aktive Paten und Patinnen) wird durch die Mitarbeiterinnen der KoKi geleistet. Ebenso die Vermittlung und Betreuung von Patenschaften. Etwa vierteljährlich finden, durch die KoKi angeleitete, Familienpatencafés statt. Diese sind sowohl eine Möglichkeit der Anleitung und Reflexion, als auch eine Wertschätzung des Engagements der Paten.

4.3.4. Babytalk – das mobile Elterncafé

Das Projekt „Babytalk – das mobile Elterncafé“ ist ein Angebot für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Es zielt in die Fläche des Landkreises Würzburg und wird in Kooperation mit den Kindertagesstätten und Krippen angeboten. In der Regel findet der „Babytalk“ in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte statt und beginnt im Anschluss an die „Bringzeit“ der Kita. Den Eltern soll vor Ort ein Angebot zur Verfügung gestellt werden, welches es in dieser Form sonst nicht auf dem Land gibt. Innerhalb eines offenen Treffens findet so ein themenspezifischer Austausch zwischen einer Koki-Fachkraft, einer

Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und den Eltern auf Augenhöhe statt. In dem zweistündigen und kostenlosen Angebot erhalten Eltern wertvolle Informationen zur Entwicklung, Ernährung und Gesundheit ihrer Kinder. Dabei ist das Elterncafé auch ein Ort der Vernetzung, da der Kontakt innerhalb der Elternschaft und mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtung hergestellt und intensiviert wird. In einer angenehmen Atmosphäre können die Eltern Themen besprechen die sie beschäftigen, sich mit anderen Eltern austauschen und werden so in ihrer erzieherischen Kompetenz gestärkt. Die Kinder können sich parallel in extra eingerichteten Spielecken beschäftigen.
Um dem Elterncafé die entsprechende Atmosphäre zu verleihen gibt es neben Kaffee, Tee und Wasser auch kleinkindgerechte Snacks.

4.3.5. Flexible Sprechstunde Klinikum Würzburg Mitte, Missionsärztliche Klinik und Uniklinikum Würzburg

Die KoKi des Landkreises Würzburg bietet zusammen mit den KoKi-Fachkräften der Stadt Würzburg, dem Landkreis Kitzingen und Main-Spessart die „Flexible KoKi-Sprechstunde für Schwangere und Eltern mit kleinen Kindern“ im Klinikum Würzburg Mitte und im Uniklinikum Würzburg an. Das Angebot richtet sich an Eltern, deren Kinder in der Geburtsklinik oder Kinderklinik aufgenommen sind und die sich in ihrer aktuellen Situation eine Beratung durch KoKi vor Ort wünschen. Damit sollen die Familien frühzeitig erreicht und an geeignete Beratungsstellen navigiert werden oder Angebote für passgenaue Hilfen nach der Entlassung erhalten. Die Eltern erfahren von der Sprechstunde durch Plakate und Flyer vor Ort und durch das Klinikpersonal.

4.3.6. Willkommensbriefversand und Willkommenspaket

Jede Familie im Landkreis Würzburg, in der ein Kind geboren wurde, erhält innerhalb der ersten zwei Monate nach der Geburt einen Willkommensbrief. Dieser Brief enthält neben einem Glückwunschschreiben des Landrates und dem KoKi Flyer noch die ersten drei Elternbriefe des bayrischen Landesjugendamtes, den Flyer Elternbriefe, den Familienwegweiser des Landkreises, die Flyer „Babys nicht schütteln“ und „Krisen um die Geburt“, einen Flyer bezüglich Familienbildung und die Broschüre „Stark durch Bindung“. Die Familien sollen hiermit frühzeitig informiert werden, wohin sie sich im Bedarfsfall wenden können, wenn sie Unterstützung möchten.

Meldet sich eine Familie bei der Koki und es findet ein Beratungsgespräch statt, erhält die Familie ein kleines Willkommenspaket. In diesem Paket sind sowohl die altersentsprechenden Elternbriefe, Flyer bezüglich regionaler Beratungs- und Hilfsangebote, als auch kleine Geschenke für das Baby, wie z.B. ein Lätzchen, ein „Greifling“ und, durch Ehrenamtliche selbstgestrickte, Söckchen. Der Inhalt ist auf das Alter des Babys und seine möglichen Geschwister abgestimmt.

5. Angebote im Netzwerk

5.1. Angebote im gesundheitlich-medizinischen Bereich

5.1.1.Geburtskliniken und Kinderkliniken

Schwangere Frauen aus dem Landkreis Würzburg können für die Entbindung das Universitätsklinikum Würzburg (Frauenklinik), die Klinik Würzburg Mitte (Standort Missioklinik) die Entbindungsstation in der Klinik Kitzinger Land in Kitzingen, das Leopoldina Krankenhaus Schweinfurt, die Geburtshilfe im Krankenhaus St. Josef in Schweinfurt, die Rotkreuzklinik in Wertheim und das Caritas Krankenhaus in Bad Mergentheim aufsuchen.

Sowohl in der Uniklinik Würzburg als auch im Klinikum Würzburg Mitte (Standort Missioklinik) ist eine Kinderklinik vorhanden.
Die Kinderklinik und Poliklinik des Universitätsklinikums Würzburg ist der einzige Maximalversorger Unterfrankens und deckt das gesamte Spektrum der Kinderheilkunde ab. Im, an die Frauenklinik angeschlossenen, Perinatalzentrum Level I können Hochrisiko-Frühgeborene mit weniger als 500 Gramm Geburtsgewicht versorgt werden.
Der Bunte Kreis der Universitäts-Kinderklinik bietet sozialmedizinische Nachsorge und Hilfe für Familien mit Frühgeborenen, chronisch und schwerstkranken Kindern an. Er unterstützt diese Familien in der Anfangszeit und begleitet den Übergang von Klinik nach Hause.
Das Frühdiagnosezentrum / Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) der Universitäts-Kinderklinik Würzburg kooperiert mit den Einrichtungen des Universitätsklinikums und betreut Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten, chronischen Krankheiten und Behinderungen.

In der Missioklinik werden Kinder vom Frühgeborenen ab der vollendeten 28. Schwangerschaftswoche (Perinatalzentrum Level II) bis zum Ende des 18. Lebensjahres behandelt.

5.1.2.Geburtshaus

Alternativ zu den Geburtskliniken können Schwangere im mainGeburtshaus Würzburg entbinden. Die Entbindung erfolgt ambulant, d.h. das Geburtshaus wird nach der Entbindung von Mutter und Baby wieder verlassen. Daneben besteht über das Geburtshaus noch die Begleitung von Hausgeburten. Ergänzend bieten die Hebammen des Geburtshauses aufsuchende Nachsorge sowie Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse an.

5.1.3. Frühdiagnosezentrum

Das Frühdiagnosezentrum / Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) der Universitäts-Kinderklinik Würzburg betreut Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten, chronischen Krankheiten und Behinderungen.
Kinderärztinnen und Kinderärzte, Psychologinnen und Psychologen, Physio- und Ergotherapeutinnen, Logopädinnen und Sozialpädagoginnen arbeiten hier eng zusammen. Eine genaue Diagnosestellung, eine umfassende Beratung, die frühzeitige Einleitung einer Behandlung oder Förderung und eine frühestmögliche soziale Eingliederung des Kindes sind die Ziele der Arbeit des Frühdiagnosezentrums.
Daneben bietet das Frühdiagnosezentrum eine umfassende medizinische, psychologische und therapeutische Beratung für die Kinder und ihre Familien und eine umfassende Sozialberatung an.

5.1.4. Hebammen und Hebammenpraxen

Hebammen sind Ansprechpartner für Schwangere und Familien mit Neugeborenen in der Zeit für Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Derzeit sind in Stadt und Landkreis etwa 70-80 Hebammen tätig, viele davon in Teilzeit (vgl. „Förderung der Geburtshilfe in Würzburg“ 2018). Im Landkreis Würzburg sind drei Hebammenpraxen und zwei weitere in der Stadt Würzburg zu finden. Frauen wird empfohlen, sich frühzeitig um die Betreuung im Wochenbett und auch um einen Platz in einem Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs zu bemühen.

5.1.5. Fachärzte Kinder- und Jugendmedizin

Im Landkreis Würzburg sind 9 Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und im Stadtgebiet Würzburg 12 Kinderärzten niedergelassen. (Stand Januar 2019 siehe Kassenärztliche Vereinigung Bayern KVB unter https://arztsuche.kvb.de/cargo/app/erweiterteSuche.htm).

5.1.6 Mutter-Kind-Sprechstunde

Die Mutter-Kind-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie ist eine Spezialambulanz für psychische Erkrankungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Geburt stehen. Dazu zählen vor allem postpartale Depressionen und Psychosen, die unmittelbar nach der Entbindung auftreten. In der Sprechstunde werden psychisch kranke Mütter und Väter behandelt und psychisch kranke Paare mit Kinderwunsch beraten. Die Mutter-Kind-Sprechstunde wird in Kooperation mit der Frauenklinik des Universitätsklinikums durchgeführt und ist in der Frauenklinik zu finden.

5.1.7 Familienhaus am Missio

Das Familienhaus am Missio richtet sein Angebot sowohl an werdende Eltern (Geburtsvorbereitungskurse etc.) als auch an Familien mit Säuglingen (Rückbildungs- und Säuglingspflegekurse, Babymassage etc). Ergänzend zum

Kursangebot werden regelmäßig Vorträge oder Seminare zu Themen der Frühen Kindheit offeriert.

5.2. Beratungsstellen

5.2.1 Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

Für den Landkreis Würzburg gibt es vier Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen. Diese beraten vor, während und nach der Schwangerschaft und bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Sie unterstützen unter anderem bei medizinischen, rechtlichen und finanziellen Fragen, beraten bei Not- und Konfliktlagen, beantworten Fragen zu Sexualität, Familienplanung und Empfängnisregelung. Sie können freiwillige Leistungen wie die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ vermitteln. Die drei staatlich anerkannten Beratungsstellen bieten Schwangerschaftskonfliktberatung an. Zusätzlich bieten einige Elternkurse zur Vorbereitung auf die Elternrolle und Stärkung der Eltern-Kind-Bindung an.

Die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sind in Würzburg zu finden:

- im Evangelisches Beratungszentrum Würzburg (EBZ)
- bei pro familia
- im Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg

Daneben gibt es noch die

- katholische Beratungsstelle des Sozialdiensts katholischer Frauen, SkF e.V. Hier ist ergänzend die Schreibabyberatung verortet. Sie ist Anlaufstelle für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern die viel schreien, sich nur schwer beruhigen lassen, Probleme beim Schlafen oder der Nahrungsaufnahme haben

5.2.2 Erziehungs- und Familienberatung

Fachstellen für Erziehungs- und Familienberatungen unterstützen Familien bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. Fachkräfte verschiedener Qualifikationen und Professionen begleiten bei Fragen zur Erziehung, kindlichen Entwicklung, Eltern-Kind- oder Paarkonflikten.

Beratungsstellen für Familien aus dem Landkreis Würzburg:

- Psychotherapeutischer Beratungsdienst im SkF mit Sitz in Würzburg und Außenstellen in Ochsenfurt und Giebelstadt und der Nebenstelle Aufsuchende Erziehungsberatung (AEB)
- Erziehungs- und Familienberatung im Evangelisches Beratungszentrum Würzburg (EBZ)
- Beratung für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg

5.2.3. Frühförderstelle

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle Würzburg Stadt und Land begleitet und unterstützt entwicklungsgefährdete, entwicklungsverzögerte und behinderte Kinder von der Geburt bis zur Einschulung. Das Team der Frühförderstelle gestaltet sich interdisziplinär.
Mit der Harl.e.kin-Nachsorge bietet die Interdisziplinäre Frühförderstelle zusammen mit der Station Panther der Klinik Würzburg Mitte ein gemeinsames Angebot für Eltern mit Früh- und Risikogeborenen an.

5.2.4 Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Die Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine Anlaufstelle für Menschen, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Sie bietet Beratung sowohl für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Therapieangebote für von sexueller Gewalt betroffene Personen an. Verortet ist sie bei pro familia in Würzburg.

5.2.5 Projekt Junge Eltern und Beruf (JEB)

Das Projekt JEB – Junge Extern und Beruf im Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg (SkF) bietet jungen Müttern und Vätern ohne abgeschlossene Berufsausbildung die Möglichkeit der intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik „Berufsausbildung mit Kind" und unterstützt Eltern, die Kind und Ausbildung miteinander vereinbaren möchten.

5.3 Betreuungs- und Unterstützungsangebote

5.3.1 Kinderkrippen und Kleinkindbetreuung

Im Landkreis Würzburg gibt es derzeit 11 Kinderkrippen für die Betreuung der unter 3-jährigen. Zudem sind in den Kinderhäusern auch Kleinkindgruppen angesiedelt. In einer Krippengruppe werden bis zu 12 Kleinkinder betreut. Im gesamten Landkreis stehen insgesamt 1476 Plätze für die Kleinkindbetreuung zur Verfügung. Das Aufnahmealter der Kinder liegt zwischen 6 Monaten und 1 Jahr.

5.3.2 Kindergärten

Es bestehen zurzeit 101 Kindergärten und Kinderhäuser im Landkreis, außerdem gibt es noch 8 Horte für die Schulkind Betreuung. Insgesamt stehen ca. 7524 Plätze in den Kindertagesstätten für die Betreuung der Kinder zur Verfügung.

5.3.3 Kindertagespflege

41 qualifizierte Tagesmütter bieten momentan im Landkreis Würzburg die Betreuung von Kleinkindern in 21 Gemeinden an. Die Betreuungszeiten bei einer Tagesmutter können in der Regel individuell an die Bedürfnisse der Familie angepasst werden und gestalten sich flexibler als die Betreuungszeiten in der Krippe.

5.3.4. Familienpflege

Die Familienpflege unterstützt Familien, in denen die Mutter oder der Vater durch Krankheit oder andere Notsituationen (z.B. Risikoschwangerschaft oder nach der Entbindung) ausfallen. Die Familienpflege hilft den Familienalltag aufrecht zu erhalten, übernimmt Aufgaben der Haushaltsführung und versorgt und betreut die Kinder. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass mindestens ein Kind unter 12 bzw. 14 Jahren im Haushalt lebt (abhängig vom Kostenträger) und die Betreuung durch den erkrankten Elternteil nicht mehr gewährleistet ist. Die Kosten werden je nach Familiensituation und Einsatzgrund von den Krankenkassen und den Sozial- und Jugendhilfeträgern übernommen.

5.4 Angebote der Jugendhilfe

5.4.1. Familienbildung und Familienstützpunkte

Die Familienbildung hat die Aufgabe, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder, der Bewältigung des Familienalltags oder der Gestaltung ihrer Paarbeziehung zu unterstützen und Hilfestellung zu geben.
In der Region Würzburg gibt es zahlreiche Angebote – von der Wochenendveranstaltung bis zum Elternkurs. Ein Überblick über Anbieter und Ansprechpartner ist unter: www.landkreis-wuerzburg.de/familienbildung zu finden.
Eine Übersicht über die zahlreichen Angebote der Familienbildung findet man unter: https://www.familienbildung-wuerzburg.de

Familienstützpunkte sind niedrigschwellige und wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien. Sie unterbreiten konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung und arbeiten mit anderen Einrichtungen eng zusammen. Im Landkreis Würzburg gibt es aktuell in den vier Gemeinden Giebelstadt, Kürnach, Ochsenfurt und Waldbüttelbrunn einen Familienstützpunkt. Auch hier sind Informationen im Internet unter www.landkreis-wuerzburg.de/Familienstützpunkte zu finden.

5.4.2 Allgemeiner Sozialdienst

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) berät Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in allgemeinen Fragen der Erziehung. Er ist eine Erstanlaufstelle für Familien in Konfliktsituationen und berät Eltern von minderjährigen Kindern in Trennungs-, Scheidungs- und Umgangsfragen. Der Allgemeine Sozialdienst schützt Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung und bei Vernachlässigung (Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung). Er vermittelt bei Bedarf geeignete Jugendhilfemaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Der ASD im Landkreis Würzburg ist in drei Regionalteams (Region NORD, SÜD und WEST) aufgeteilt. Team WEST und NORD sind im Landratsamt verortet, Team SÜD befindet sich in der Außenstelle in Ochsenfurt. Im Internet ist der ASD zu finden unter: www.landkreis-wuerzburg.de/Jugendamt .

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Öffentlichkeitsarbeit der KoKi im Landkreis Würzburg

Die Koki präsentiert sich der Öffentlichkeit durch einen Internetauftritt, mit Hilfe von Flyern und durch Presseartikel. Die Öffentlichkeitsarbeit dient zum einen als Informationsweitergabe um Familien und Netzwerkpartner über die Angebote der KoKi zu informieren als auch als Mittel, um das Thema Kinderschutz und frühe Hilfen präsent zu halten.
Bei allen Darstellungen mit Außenwirkung wird das landeseinheitliche KoKi Logo verwendet. Bei der Teilnahme an Infoveranstaltungen sowie beim Babytalk wird jeweils ein spezifisches Roll-Up benutzt auf dem ebenfalls das KoKi Logo zu sehen ist.

6.1.1. Presse

Von der Koki durchgeführte Veranstaltungen werden über die örtliche Presse beworben. Die Akquise von ehrenamtlichen Familienpaten erfolgt über Anzeigen in der örtlichen Presse, den örtlichen Gemeindeblättern, der Tageszeitung und der Zeitschrift Mamma Mia, die speziell für Familien angeboten wird.

6.1.2. Flyer/Plakate

Der KoKi-Flyer wird an die Kooperationspartner (Gynäkologen, Pädiater, Beratungsstellen, Geburtskliniken, Hebammen) zur Auslage und Weitergabe und bei Veranstaltungen verteilt. Ebenso erhalten Eltern von Neugeborenen den Flyer über den Willkommensbriefversand. Bei der Erstellung wurde, unter Verwendung von Illustrationen versucht, den Flyer auch für anderssprachige Eltern verständlich zu gestalten.
Für das Familienpatenprojekt existiert ein eigener Flyer, der sich an interessierte, zukünftige Paten richtet und in den Gemeinden ausliegt. Er wird durch ein passendes Plakat ergänzt.
Für das Projekt „Babytalk“ gibt es eine spezielle Karte, auf der das Angebot kurz beschrieben ist und die als Information und Werbung für die Kindertagesstätten dient. Sie wird postalisch an die Kindertagesstätten verschickt und bei Vernetzungstreffen der KiTa Leitungen oder Veranstaltungen für Personal von Kindertageseinrichtungen verteilt.

6.1.3. Homepage

Auf der landkreiseigenen Homepage ist die KoKi auf einer eigenen Seite vertreten. Hier finden Eltern, Netzwerkpartner und interessierte Bürger wichtige Informationen bezüglich der Arbeit und den Angeboten der Koki, sowie den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Kontaktdaten. Sie ist zu finden unter: www.landkreis-wuerzburg.de/koki

6.2. Öffentlichkeitsarbeit interkommunal

Die Koordinierende Kinderschutzstelle des Landkreises Würzburg kooperiert in vielen Bereichen mit der KoKi der Stadt Würzburg. Die Zusammenarbeit liegt nahe, da das Netz der regionalen Angebote Früher Hilfen bis auf wenige Ausnahmen identisch ist und somit eine gemeinsame Netzwerkarbeit nachhaltiger und wirkungsvoller ist.
Die Kooperation erstreckt sich daher auch auf gemeinsam entwickelte Printmedien bzw. auf zusammen geplante und durchgeführte Veranstaltungen.

6.2.1. Flyer/Plakate

In Kooperation mit der KoKi der Stadt Würzburg wurde 2016 der Flyer „Babys nicht schütteln“ entwickelt und aufgelegt. Der Flyer soll Eltern von Neugeboren für die lebensbedrohliche Gefahr durch das Schütteln von Säuglingen sensibilisieren. Er erklärt in einfacher Sprache, warum Babys schreien und gibt Tipps, wie Eltern versuchen können ein schreiendes Baby zu beruhigen. Zum besseren Verständnis ist der Flyer mit passenden Grafiken ergänzt. Er enthält außerdem eine Liste von Anlaufstellen bei Unterstützungsbedarf (Schreibabyberatung, Ärzte, Kinderkliniken, Ambulanz für Schreibabys). Der Flyer ist im Willkommensbrief (siehe 4.3.5) an alle Eltern von Neugeborenen im Landkreis Würzburg enthalten und wird allen Entbindenden in der Missionsärztlichen Klinik überreicht. Auf der Geburtsstation der Uniklinik liegt der Flyer ebenfalls aus. Darüber hinaus wird er an Kooperationspartner wie Pädiater oder Gynäkologen verteilt.
Passend zum Flyer wurde ergänzend noch ein Plakat „Babys nicht Schütteln“ in DIN A3 gestaltet und an die regionalen Netzwerkpartner sowie öffentliche Stellen mit Wickelplätzen verteilt.

Als Mitglied des „Runden Tischs Frühe Kindheit“ hat KoKi gemeinsam mir den übrigen Mitgliedern ein Faltblatt „Das wünsche ich mir von dir“ entwickelt. Die Flyer sind in zwei unterschiedlichen Versionen, einmal für Eltern von Kindern der Altersgruppen 0 bis 3 Jahre und einmal für Eltern von Kindern der Altersgruppe 3 bis 6 Jahre konzipiert und in einfacher Sprache formuliert. Sie geben Müttern und Vätern, unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und Entwicklungsstufen der Kinder, Tipps für den Alltag. Ergänzend zum Faltblatt wurde ein DIN A4 Poster entwickelt. Die Flyer sind sowohl in deutscher als auch in russischer, englischer, türkischer und arabischer Sprache erhältlich. Über die Seiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle kann das Faltblatt als PDF heruntergeladen werden.

In Kooperation mit den KoKis der Stadt Würzburg und der Landkreise Kitzingen und Main Spessart wurde ein Plakat für die Geburts- und Kinderkliniken in Würzburg gestaltet, welches Eltern auf das Unterstützungsangebot der KoKi Stellen aufmerksam machen soll. Das Plakat wirbt gemeinsam mit den Flyern der vier kooperierenden KoKis für eine „Flexible KoKi- Sprechstunde für Schwangere & Eltern mit kleinen Kindern“.

7. Schnittstelle KoKi-Netzwerk frühe Kindheit und Allgemeiner Sozialdienst

Die Koordinierende Kinderschutzstelle und der Allgemeine Sozialdienst weisen trotz der unterschiedlichen Schwerpunkte Schnittmengen in der praktischen Arbeit auf. In der Einzelfallhilfe gibt es Überschneidungen oder Übergaben an die eine oder andere Stelle. Zur Sicherstellung eines gelingenden Schnittstellenmanagements zwischen ASD und der KoKi – Netzwerk frühe Kindheit ist es deshalb sehr wichtig, klare und transparente Vereinbarungen und Zuständigkeitsklärungen aufzustellen.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der KoKi beruhen auf Freiwilligkeit der betroffenen Familien. Die Fachkräfte arbeiten jedoch aufsuchend, transparent und motivierend, um Eltern für eine Zusammenarbeit und Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu bewegen. Wenn die Fachkräfte der Koordinationsstelle im Einzelfall einen Bedarf auf Hilfen zur Erziehung (HzE) wahrnehmen, gehört es zu deren Aufgaben, den Eltern im Rahmen ihrer Beratung das Angebot von HzE allgemein vorzustellen und sie zur Kontaktaufnahme zu der zuständigen Fachkraft des ASD bezüglich einer weitergehenden Klärung zu motivieren und zu unterstützen. Zwischen den beiden Arbeitsbereichen erfolgt ein Austausch personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einverständnis der betroffenen Eltern. Dies kann auch in Form eines Übergabegesprächs erfolgen. Stellt die zuständige Fachkraft des ASD einen Bedarf an Hilfe zur Erziehung fest, so geht die Fallverantwortung auf den Allgemeinen Sozialdienst über. Gleiches gilt, sobald ein Bedarf in andere Aufgabenbereiche des ASD deutlich wird. Beispielsweise in Fragen der Trennung und Scheidung oder bei einer Kindeswohlgefährdung. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, dass die Frühe Hilfe bis zum Installieren der Hilfe zur Erziehung bestehen bleibt, um die Begleitung der Familie sicher zu stellen.
Werden innerhalb eines Unterstützungszeitraums Aspekte oder Momente bekannt, welche auf eine drohende oder bereits erfolgte Kindeswohlgefährdung schließen lassen, schätzen die Fachkräfte der KoKi im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko ein. Die anschließende Übergabe an den ASD wird möglichst mit der Kooperationsbereitschaft der Eltern geschehen. Im Idealfall wird der Fall in einem gemeinsamen Gespräch, in dem die Familie beteiligt ist, von der KoKi an den Allgemeinen Sozialdienst übergeben.

Verortung der KoKi in der Kinder- und Jugendhilfe

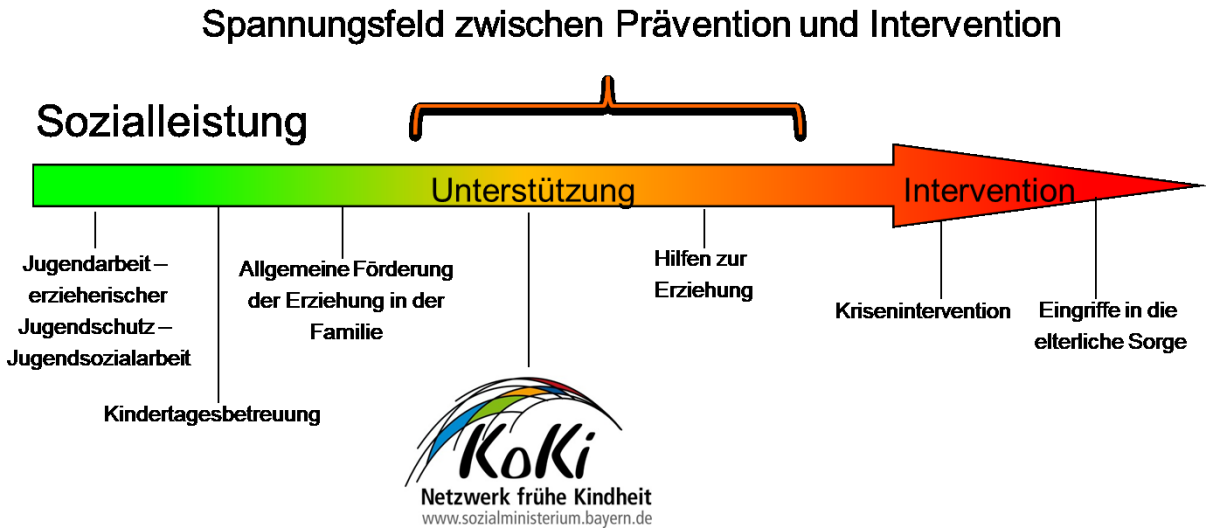

(aus: KoKi-Grundkurs – Bayerisches Landesjugendamt/ZBFS 2016)

8. Qualitätssicherung

Zur Überprüfung, Reflexion und Ausrichtung der Zielsetzung und Umsetzung finden regelmäßige Gespräche zwischen dem Fachbereichsleiter und den Fachkräften der KoKi statt. Zur Abstimmung und Koordination treffen sich die KoKi-Mitarbeiterinnen wöchentlich zur Teambesprechung mit Fallberatung.
Seit Januar 2017 nehmen die Fachkräfte der KoKi von Stadt und Landkreis Würzburg gemeinsam das Angebot einer regelmäßigen Supervision wahr, um das eigene fachliche Handeln zu hinterfragen und zu verbessern. Diese findet alle 2 Monate für 2 Stunden statt.
Zur Qualifizierung der eigenen Fachlichkeit nehmen die Fachkräfte an Fortbildungen und Fachtagungen teil, diese werden teilweise auch durch das ZBFS angeboten. Jährliche Sachberichte und Verwendungsnachweise werden fristgerecht an das Zentrum Bayern Familie und Soziales des Bayerischen Landesjugendamtes (ZBFS) versendet. Dadurch geschieht auch eine interne Auswertung der geleisteten Hilfen und Angebote. Die Zugangswege, Zunahme, Dauer und Wirksamkeit sowie Problemstellungen und besondere Bedarfe werden somit auch politisch weitergetragen.
Qualitätssicherung und -entwicklung bedeutet ferner Plattformen zu schaffen, um Perspektivenvielfalt zu erzeugen. Akteure des Netzwerks treffen sich regelmäßig, um neue oder andere Wahrnehmungen und Aspekte mitzuteilen, diese zu diskutieren und weiterzuentwickeln.
Die Fachkräfte der unterfränkischen Koordinierenden Kinderschutzstellen treffen sich jährlich zum interkommunalen fachinternen Austausch, um neu gewonnene Informationen oder Erfahrungswerte bezüglich der praktischen Umsetzung weiterzutragen.

9. Quellenverzeichnis und weiterführende Informationen

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit vom 5. Januar 2017, AZ. II 5/6523.01-1/23

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH, Hrsg.) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Leitbild Frühe Hilfen – Ein Beitrag des NZFH-Beirats; 2016

- „Förderung der Geburtshilfe in Würzburg“ 2018

- Interkommunale und interdisziplinäre Rahmenkonzeption im intervenierenden Kinderschutz Stadt und Landkreis Würzburg, 2017 www.landkreis-wuerzburg.de/

- Handreichungen, Empfehlungen zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

10. Abkürzungsverzeichnis

ASD:	Allgemeiner Sozialedienst
KoKi:	Koordinierende Kinderschutzstelle
StMAS:	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
BKiSchG:	Bundeskinderschutzgesetz
BIFH:	Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen
KKG:	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
ZBFS:	Zentrum Bayern Familie und Soziales
BLJA:	Bayerischen Landesjugendamtes
HzE:	Hilfe zur Erziehung
SkF:	Sozialdienst katholischer Frauen
KiTa:	Kindertagesstätte
NZFH:	Nationales Zentrum Frühe Hilfen

11. Anhang

Gesetzestexte

(Quelle – soweit nicht anders angegeben: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt: Jugendhilferecht in Bayern, Handbuch zur Kinder- und Jugendhilfe, München, Loseblattsammlung: Stand: 1.10.2014)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (als Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) am 1.1.2012 in Kraft getreten)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2 im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus-und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1.Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

		Vorlage: FB 31a/224/2019
Sitzungsvorlage	**Termin**	
Jugendhilfeausschuss	22.07.2019	öffentlich

Fachbereich:	Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum:	01.07.2019
Bearbeiter:	Herr Menth	AZ:	

Betreff:
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Das BTHG ist ein großes sozialpolitisches Reformprojekt, das in verschiedenen Stufen bis zum Jahr 2023 in Kraft treten wird. Ziel ist es, mit dem BTHG die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern sowie Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Behördliche Schwellen, die es durch die verschiedenen Zuständigkeiten gibt, sollen abgebaut und eine Leistungsgewährung „aus einer Hand“ erreicht werden.

Bereits zum 01.01.2019 ist der erste Teil in Kraft getreten. Zum 01.01.2020 wird ein weiterer Teil folgen, der für die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Herausforderung darstellt.

Auf die beiden Fachbereiche 31a und 31b werden umfangreiche Zuständigkeitsüberprüfungen und die Einhaltung der sehr knapp gesetzten Fristen zur Antragsweiterleitung bei Nichtzuständigkeit innerhalb von 14 Tagen zukommen. Innerhalb dieser 14 Tage ist die Zuständigkeit des Jugendamtes zu überprüfen. Werden Fristen versäumt oder überschritten, wird der eigentlich nicht zuständige Reha-Träger als leistender Reha-Träger verpflichtet. Dieser tritt damit an die Stelle des zuständigen Trägers und wäre somit auch Kostenträger. Ergibt sich innerhalb der 14-Tages-Frist tatsächlich eine Zuständigkeit des Jugendamtes, so ist dieses gesamtverantwortlich für sämtliche Reha-Leistungen, unabhängig davon, ob es noch zusätzliche Leistungen von anderen Reha-Trägern gibt.

Der leistende Reha-Träger ist Koordinator und Verantwortlicher für das weitere Verfahren. Hierzu gehört das Teilhabeplanverfahren und die Teilhabeplankonferenz. In Abstimmung mit den beteiligten Institutionen, weiteren Reha-Trägern und dem Leistungsempfänger soll so die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erreicht werden.

Mit der Übertragung von Koordinations- und Steuerungsaufgaben werden die Jugendämter vor neue Herausforderungen gestellt. Es müssen Instrumente weiterentwickelt oder neu geschaffen werden, anhand derer die Bedarfe festgestellt werden können. Jugendämter werden als erstangegangene, leistende Reha-Träger Leistungen, egal, aus welchen Sozialgesetzbüchern, für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung, Hilfen zeitnah koordinieren und ggf. auch gewähren müssen.

Die Umsetzung des BTHG erfordert erfahrenes Personal, das nach Möglichkeit Erfahrungen im Umgang mit anderen Sozialgesetzbüchern hat. Das Personal soll zeitnah mit entsprechenden Maßnahmen qualifiziert werden. Bei der Personalbemessung muss berücksichtigt werden, dass die Verfahren aufwändiger werden und die Fallzahlen zunehmen können. Insbesondere sollte aber darauf geachtet werden, dass das Personal so bemessen ist, dass die Fristen eingehalten werden können.

Bisherige Fallzahlen im Bereich Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Die Eingliederungshilfe teilt sich in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfsmöglichkeiten auf.

Bei den ambulanten Hilfen (Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapien, Schulbegleitung, Individualförderung) sind deutlich ansteigende Zahlen zu verzeichnen. Der bisherige Höchststand an ambulanten Eingliederungshilfen war im Jahr 2014 mit 44 Fällen. In 2017 und 2018 ist hier ein weiterer Anstieg auf 59 bzw. 53 Fälle zu verzeichnen.

Insbesondere die Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapien konnten in der Vergangenheit durch eine Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen schnell erbracht werden. Jedoch gibt es auch hier inzwischen lange Wartezeiten, was Außenvergaben notwendig macht. Dieses Beispiel zeigt aber, wie rasant sich die Fallzahlen entwickeln. Erschwerend kommt hinzu, dass Eingliederungshilfe sofort zu gewähren ist, wenn der Bedarf festgestellt ist.

Bei den teilstationären und stationären Hilfen ist die Fallzahl konstant. Was schwer abzubilden ist, ist die intensive Bedarfsüberprüfung nach § 35a SGB VIII. Sobald eine 35a-Thematik bekannt wird, sind die MitarbeiterInnen aus dem ASD angehalten, eine entsprechende Überprüfung einzuleiten.

Allein die Begleitung der gesamten Hilfen nach §35a SGB VIII machte im ASD im Jahr 2018 eine Stelle in einem Umfang von 0,53 Stellen (20,66 Wochenstunden) aus. Die Überprüfung der weiteren, ggf. auch nicht bewilligten Anträge ist hier nicht erfasst. Aktuell ist für die Schwerpunktsachbearbeitung ein Stundenumfang von zusätzlichen 10 Wochenstunden angesetzt.

Der Gesetzgeber möchte über die Umsetzung des neuen BTHG genau informiert sein, was umfangreiche Melde- und Dokumentationspflichten nach sich zieht. Diese Daten fließen in den Teilhabeverfahrensbericht ein. Die zu erfassenden Merkmale gehen deutlich über die Meldepflichten nach dem SGB VIII hinaus. Die Daten müssen jährlich an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) gemeldet werden.

Umsetzungsplan im Landratsamt Würzburg

Zur Umsetzung des BTHG im Landkreis Würzburg soll für die Fachbereiche 31a und 31b ein spezialisiertes Team aus erfahrenen sozialpädagogischen und Verwaltungsfachkräften gebildet werden. Dieses soll so ausgestattet werden, dass die gegenseitige Vertretung sichergestellt und die Einhaltung der Fristen gewährleistet ist. Hierzu sind jeweils 1,5 Stellen an sozialpädagogischen und 1,5 Stellen an Verwaltungsfachkräften erforderlich.

Für die Tätigkeit braucht es erfahrene Fachkräfte, die entsprechend fortgebildet werden müssen. Um eine qualitativ hochwertige Einarbeitung zu sowie die statistische Abbildung zu gewährleisten, ist die Einrichtung des BTHG-Teams zum 01.10.2019 erforderlich. Dieses soll organisatorisch dem FB 31b zugeordnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der dargestellten Umsetzungsplanung zu und empfiehlt dem Kreistag die damit verbundenen Stellen vorzusehen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31a/223/2019
Jugendhilfeausschuss	22.07.2019	öffentlich

Fachbereich:	Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum:	26.06.2019
Bearbeiter:	Herr Menth	AZ:	

Betreff:

Dienstvereinbarung über den Rufbereitschaftsdienst beim Allgemeinen Sozialdienst des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung gem. §§ 8a, 42 SGB VIII ist eine wichtige Aufgabe des Landkreises Würzburg als öffentlicher Träger der Kinder und Jugendhilfe, die rund um die Uhr sicherzustellen ist. Ziel der Dienstvereinbarung ist es, die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und die dienstlichen Erfordernisse andererseits, effizient, transparent und einheitlich zu gestalten. Am 13.05.2019 trat die Dienstvereinbarung rückwirkend zum 29.04.2019 in Kraft.

Über die Organisation der Rufbereitschaft im Landkreis Würzburg erfolgt ein Sachvortrag in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/043/2019
Jugendhilfeausschuss	22.07.2019	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	04.02.2019
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:
Präventionsnetzwerk Radikalisierung

Sachverhalt:

Mit einer Implementierungskonferenz im November 2017 startete das Interkommunale Präventionsnetzwerk Radikalisierung in Stadt und Landkreis Würzburg. Gefördert wird das Projekt durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Zeitraum Mai 2017 bis Dezember 2019. Die Förderung beinhaltet je eine 50% VZE-Stelle sozialpädagogische Fachkraft in Stadt und im Landkreis Würzburg, sowie anteilige Veranstaltungskosten bei einem mindestens 10%-igen Eigenfinanzierungsanteil der beteiligten Kommunen.

Das Netzwerk hat die Aufgabe, über religiös motovierte Radikalisierungs- und Ideologisierungstendenzen zu informieren und zu sensibilisieren, sowie geeignete Maßnahmen zur Prävention einer Radikalisierung anzubieten. Dies geschieht auf drei Ebenen:

Netzwerkebene
Verantwortliche aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Berufsförderung und Polizei schließen sich zu einem interkommunalen Netzwerk zusammen. Wesentliche Inhalte sind

- jährlich stattfindende Fachtagungen
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- Informations- und Kontaktplattform

Multiplikatorenebene
Angebote für pädagogische Fachkräfte in der Jugendhilfe und Betreuung, in Schule und Beruf, aber auch für Eltern sowie ehrenamtliche Jugend- und Übungsleiter in Vereinen und Verbänden:

- Schulung- und Informationsveranstaltungen, wie z.B. "Radikal!reduziert"
- Lehrerfortbildungen
- Fortbildungen für Beschäftigte von betroffenen Behörden
- Elternabende

Vortragsmodule und Workshops in diesem Bereich sind auf der Homepage des Präventionsnetzwerkes veröffentlicht:
http://interkommunales-praeventionsnetzwerk-radikalisierung-wuerzburg.de

Zielgruppenebene
Projekte und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund aus allen sozialen Herkunftsfamilien

- Projekt "anderLand" (Projekt zum interkulturellen und interreligiösen Austausch)
- Projekt "T…mobil" (erlebnispädagogisch orientiertes Projekt zur Steigerung sozialer Kompetenzen)
- Projekt "NeWeR" (Workshop zur Gewaltprävention)

Darüber hinaus stehen die Koordinatoren des Netzwerkes in Stadt und Landkreis Würzburg zur Beratung, zur Weitervermittlung an andere Fachstellen, insbesondere aber auch bei Fra-

gen der Intervention zur Verfügung.

Herr Schwab, verantwortlich im Amt für Jugend und Familie für das Präventionsnetzwerk, stellt Angebote und Erfahrungswerte der bisherigen Tätigkeit vor.

Zum 29.02.2020 läuft die staatliche Förderung aus. Eine Förderung über diesen Termin hinaus wurde vom Ministerium von Anfang an nicht in Aussicht gestellt, so dass zu klären ist, ob und wenn ja in welchem Umfang das Angebot aus eigenen Mitteln aufrecht erhalten bleiben soll. Die Stadt Würzburg hat bereits ihren starken Willen nach einer Verstetigung des Angebotes mitgeteilt. Auch das Amt für Jugend und Familie im Landkreis Würzburg befürwortet eine Weiterführung aus folgenden Gründen:

- Das interkommunale Präventionsnetzwerk hat sich in seiner inhaltlichen Ausrichtung bewährt, die bisherigen Angebote bestätigen den Bedarf.
- Die Kooperation verschiedenster Fachstellen, z. B. Jugendhilfe, Migrationsarbeit und Polizei (operativer Staatsschutz) ermöglicht neue Strategien und optimiertes Handeln.
- Hinsichtlich der vorgenannten Handlungsebenen (Netzwerk – Multiplikatoren – Kinder/Jugendliche) kommt insbesondere der pädagogischen Arbeit mit der unmittelbaren Zielgruppe Kinder und Jugendliche eine besondere Bedeutung zu. Hiermit hat das Präventionsnetzwerk erst begonnen, einen Weiterführung wird aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie als wichtig eingestuft. Ein dauerhaftes Veranstaltungsformat ist insbesondere auch deshalb wichtig, da im Laufe der Zeit immer wieder neu heranwachsende Kinder und Jugendliche dazu kommen.
- Die vom Ministerium ursprünglich auferlegte Beschränkung auf salafistische und religiös motivierte Radikalisierung kann bei eigener Regieführung sinnvoll erweitert werden auf Inhalte wie Rechts- und Linksradikalismus, Antisemitismus, identitäre oder andere demokratiefeindliche Strömungen.
- Ein solches Projekt sollte aufgrund der überörtlichen Wirksamkeit demokratiefeindlicher Akteure einerseits, sowie aufgrund der gleichermaßen überörtlichen Netzwerkstruktur der Partner im Präventionsnetzwerk andererseits als interkommunales Projekt aufgestellt sein.

Aus diesem Grund empfiehlt das Amt für Jugend und Familie eine Weiterführung des Projektes

- Laufzeit?
- Stellenumfang: 50 % VZE sozialpädagogische Fachkraft

Kostenkalkulation:

50% VZE sozialpädagogische Fachkraft	38.000,00 €
Sachkosten	10.000,00 €
Gesamtaufwand	48.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zur Weiterführung des Präventionsnetzwerkes Radikalisierung unter folgenden Vorgaben:

- Stellenumfang 0,5 VZE Sozialpädagogische Fachkraft
- Laufzeit unbegrenzt
- Konzeptionelle Ausrichtung wir dargestellt

Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Beratungen zum Jugendhilfehaushalt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.11.2019 vorgelegt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/045/2019
Jugendhilfeausschuss	22.07.2019	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	06.03.2019
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:
Jugendparlament für den Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Am 18.03.2019 beschloss der Kreistag Würzburg, einen Jugendkreistag ins Leben zu rufen. Die Kommunale Jugendarbeit wurde mit der Organisation dieses Jugendparlamentes beauftragt. Um möglichst viele Jugendliche zu erreichen, sollen die Landkreisschulen mit eingebunden werden. Daher wurden im Mai / Juni zwei Multiplikatorentreffen mit Vertretern von Schulen und jungen Kreisräten durchgeführt, um ein Stimmungsbild zu erhalten und erste konkrete Schritte einzuleiten.

Ergebnisse:

- Bewerbung und Auswahl der Jugendkreisräte durch die Schulen; angestrebt werden ca. 70 Jugendkreisräte
- Vorbereitung der Themen und Inhalte in den Schulen in Absprache mit der Kommunalen Jugendarbeit, in der Regel im Rahmen des Sozialkundeunterrichts bzw. als Projekt oder Wahlfach
- Zielrichtung: Kommunalpolitik transparent machen und politisches Engagement fördern, Aufgaben des Landkreises vorstellen
- Themenmix aus allgemeinen Inhalten (z. B. Klima, Bürgerpflichtjahr, Ausländer) und landkreisbezogenen Inhalten (z. B. Skateplatz, Discobuslinien, Ausstattung der Schulen, gemeinsames klimabewusstes Handeln aller beteiligten Schulen)
- Turnus: Zwei Sitzungen pro Jahr, jeweils im Frühjahr und Herbst an einem Wochentag, 9.00 – 12.00 Uhr im großen Sitzungssaal
  Sitzungsleitung hat der Landrat
  Teilnahme von Stellvertretern des Landrates und Fraktionssprechern
- Sitzungen sollen jugendgerecht mit Methoden der Jugendarbeit (z. B. Workshoprunden, Worldcafé, Speeddating) ablaufen. Im Plenum erfolgen Abstimmungen über Beschlussvorlagen
- Wahl von zwei Sprechern als Bindeglied zum Kreistag, berichten über Beschlüsse des Jugendkreistages im Kreistag
- Wichtig sind die Zusicherungen, keine Zensur vorzunehmen und keine parteipolitischen Aktivitäten zuzulassen
- Vorgeschlagen wird, dem Jugendkreisrat die Befugnis zu gewähren, in eigener Verantwortung über vom Kreistag gewährte zweckgebundene Mittel zu entscheiden.

Zielgruppe des Jugendkreisrates sind alle weiterführenden Schulen im Landkreis und entsprechend Schulen in der Stadt Würzburg, die ausschließlich Landkreisschüler delegieren dürfen. Folgende Schulen haben bislang Interesse bekundet: Berufsschule Ochsenfurt, Gymnasium Veitshöchheim, Deutschhausgymnasium, Friedrich-Koenig-Gymnasium, Röntgen-gymnasium, St.-Ursula-Schule, Realschule Höchberg. Die Mittelschulen im Landkreis werden trotz bisheriger Absagen weiter gezielt beworben. In einem ersten Schritt sollen mit den interessierten Schulen Erfahrungen gesammelt werden und eine Erweiterung des Teilnehmerkreises sowie ein verbindliches Konzept auf Grundlage dieser Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Nach der konstituierenden Sitzung des Jugendkreistages am 26.11.2019 findet die zweite Sitzung vor der Kommunalwahl am 04.03.2020 statt. Zu dieser Sitzung sollen alle Landratskandidaten eingeladen werden und dem Jugendkreistag Rede und Antwort stehen.

		Vorlage: FB 31c/047/2019
Sitzungsvorlage	**Termin**	
Jugendhilfeausschuss	22.07.2019	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	12.06.2019
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:
Jugendhilfeplanung - Teilplan Jugendhilfe-Gesundheitshilfe

Sachverhalt:

Die Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, Frau Kreisrätin Wild, führt in den Teilplan ein.

Historisch haben sich in Deutschland Gesundheitshilfe und Jugendhilfe weitestgehend getrennt voneinander entwickelt. Diese „Tradition“ zu brechen ist seit geraumer Zeit ein Anliegen beider Bereiche. Vieles wurde erreicht, manches steht aber noch aus.

Es besteht zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe eine regelmäßige Zusammenarbeit, Routinen haben sich entwickelt und die Kooperation ist vertrauensvoll und zuverlässig. Insbesondere ist dies durch die Einführung des § 8a im SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), der Einrichtung der KoKi (Netzwerk frühe Kindheit) und insbesondere durch das KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) beflügelt worden.

Dennoch: Es ist nicht ausreichend, allein fachliche Ziel- und Wunschvorstellungen in den Raum zu stellen. Oft hängt die Kooperation mehr am Willen und Engagement einzelner Fachkräfte, als an fachlichen Rahmenbedingungen.

Der Jugendhilfeausschuss hat 2017 die Jugendhilfeplanung mit dem Teilplan „Jugendhilfe-Gesundheitshilfe“ beauftragt. In der Folge wurde in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und Fachkräften aus dem Gesundheitsamt der bisher vorliegende 3. Entwurf (Stand April 2019) erarbeitet und heute in der Sitzung als Zwischenbericht vorgelegt.

Realistischer weise muss festgestellt werden, dass der Entwicklungs- und Steuerungsbedarf an der Schnittstelle Gesundheitshilfe – Jugendhilfe als übergeordnetes sozialpolitisches Thema auf lokaler Ebene nur bedingt gelöst werden kann. Dennoch gibt es Potenziale der „kleineren Lösungen vor Ort“, die in diesem Teilplan zusammengefasst und hervorgehoben werden.

Herr Rostek gibt anhand der Tischvorlage einen Zwischenbericht.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Jugendhilfeplanung

Jugendhilfe – Gesundheitshilfe
Vereinbarkeit vs. Unvereinbarkeit der Systeme?
Bestand, Bedarf und Empfehlungen für den Landkreis Würzburg

Beraten im Unterausschuss Jugendhilfeplanung
am 03.04.2019
3. Entwurf April 2019

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Gesundheitsregion plus
Stadt und Landkreis WÜRZBURG

Landratsamt Würzburg Amt für Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung
Klaus Rostek
97074 Würzburg, Zeppelinstr. 15
Tel.: 0931/8003-5827
Mail: k.rostek@lra-wue.bayern.de

Gliederung

Einführung (Vorsitzende des UA JHPL) 03

Konzept der Jugendhilfeplanung 04
Jugendhilfeplanung im Teilplan „Jugendhilfe - Gesundheitshilfe“ 04
Mitwirkende 04
Planungskonzept 05

1. Annäherung an das Thema 06
Unterschiede und Gemeinsamkeiten 06
Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe 07
Planung und strategische Arbeit 08

2. Schnittstellen Jugendhilfe-Gesundheitshilfe 09
2.1. Gesundheitsamt 10
2.1.1. Rechtsgrundlagen 10
2.1.2. Handlungsfelder 10
2.1.2.1. Aufklärung und Prävention 11
2.1.2.2. Psychosoziale Beratung 13
2.1.2.3. Schwangerenberatung 14
2.2. Jugendhilfe - Gesundheitshilfe 15
Umfrageergebnisse 15
2.2.1. Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Würzburg (KJPPP) 18
2.2.2. Koordinierende Kinderschutzstelle 20
2.2.3. Kindeswohlgefährdung 20
2.2.3.1. Interkommunale Rahmenkonzeption Kinderschutz 21
2.2.3.2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt 21
2.2.3.3. Gesundheitshilfe und Diagnostik 22
2.2.4. Kinder von psychisch erkranken Eltern 23
2.2.5. „Systemsprenger“ in der Jugendhilfe 24
2.3. Weitere Themenfelder 25
2.3.1. Drogen und Suchterkrankung 25
2.3.2. Bundesteilhabegesetz BTHG 25

Einführung

Historisch haben sich in Deutschland Gesundheitshilfe und Jugendhilfe weitestgehend getrennt voneinander entwickelt. Diese „Tradition“ zu brechen ist seit geraumer Zeit ein Anliegen beider Bereiche. Vieles wurde erreicht, manches steht noch aus.

Jugendhilfe hat die gesetzliche Verpflichtung, mit anderen Stellen zusammen zu arbeiten (§ 81 SGB VIII). Die Gesundheitshilfe, allen Voran das Gesundheitsamt, ist ein vorrangiger Partner. Folgerichtig ergibt sich der Auftrag, Kooperation aufzubauen, zu pflegen, weiter zu entwickeln und dauerhaft in die Arbeit zu integrieren.

Es besteht zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe eine regelmäßige Zusammenarbeit, Routinen haben sich entwickelt und die Kooperation ist vertrauensvoll und zuverlässig. Insbesondere ist dies durch die Einführung des § 8a im SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), der Einrichtung der KoKi (Netzwerk frühe Kindheit) und insbesondere durch das KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) beflügelt worden.

Dennoch: Es ist nicht ausreichend, allein fachliche Ziel- und Wunschvorstellungen in den Raum zu stellen. Oft hängt die Kooperation mehr am Willen und Engagement einzelner Fachkräfte, als an fachlichen Rahmenbedingungen. Mit der „Interkommunalen und interdisziplinären Rahmenkonzeption im intervenierenden Kinderschutz Stadt und Landkreis Würzburg“ (2017) wurden gemeinsame fachliche Rahmenbedingungen fixiert. Die Schnittstelle Jugendhilfe-Gesundheitshilfe betrifft aber weit mehr Handlungsfelder als den Kinderschutz.

In den letzten Jahren war die Jugendhilfe politisch und fachlich sehr stark von Themen des Kinderschutzes, der frühen Hilfen für Familien mit Kleinkindern, sowie der unbegleiteten minderjährigen Ausländer geprägt. Dies hat dazu geführt, dass die Jugendhilfe einen Teil ihrer Zielgruppe (ältere Kinder und Jugendliche) etwas aus dem Blick verloren hat. Hier gilt es, den Gesamthorizont zurück zu holen.

Wir möchten mit diesem Planungsprozess einen weiteren Schritt gehen, weg von „Aufgabenzuweisungen“ auf der einen Seite oder „Kompetenzgerangel“ auf der anderen, wir wollen weg vom Streit um die „Definitionshoheit“ hin zum weiteren Ausbau praktischer Kooperation.

Realistischer weise muss festgestellt werden, dass der Entwicklungs- und Steuerungsbedarf an der Schnittstelle Gesundheitshilfe – Jugendhilfe als übergeordnetes sozialpolitisches Thema auf lokaler Ebene nur bedingt gelöst werden kann. Dennoch gibt es Potenziale der „kleineren Lösungen vor Ort“, die in diesem Teilplan zusammengefasst und hervorgehoben werden.

Martina Wild
Kreisrätin
Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Konzept der Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur Steuerung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Als Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe dient sie der Erfüllung der Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 79 und 80 SGB VIII). Es soll gewährleistet werden, dass alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und die Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt werden. Grundsatzziel für die Jugendhilfe und damit auch für die Jugendhilfeplanung ist das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Handlungsfelder der Jugendhilfe werden auf Grundlage der Entscheidungen im Jugendhilfeausschuss und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung in Planungsgruppen bearbeitet. Diese Planungsgruppen setzen sich zusammen aus:

- Vertretern des Kreistages und der Gemeinden
- Fachkräften der Jugendhilfe im Planungskontext (öffentliche und der freie Jugendhilfeträger)
- Fachkräften außerhalb der Jugendhilfe, sofern deren Expertenwissen gefragt ist

Die Ergebnisse der Planungsgruppen werden abschließend im Jugendhilfeausschuss, bei Bedarf auch im Kreistag zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt.

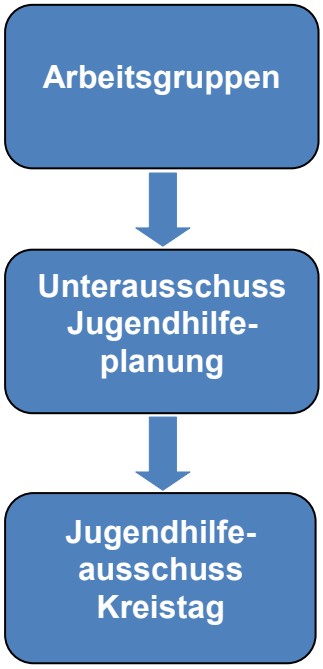

Jugendhilfeplanung im Teilplan - Mitwirkende

Frau Kreisrätin Schäfer (ehem. Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung)		Frau Kreisrätin Wild (Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung)
Frau Kreisrätin Heeg		Herr Kreisrat Rützel
Frau Weinkötz, Frau Schmitt (Caritas)		Herr Pfeuffer (Schulamt)
Frau Bender (BRK)		Herr Dr. Bertsche (Fachhochschule)
Frau Dr. Delle Donne (SkF)		Frau Dr. Bick (Fachhochschule)
Herr Schrappe (EBZ)		Herr Frank (AWO)
Frau Rottmann-Heidenreich (Schwangerenberatung)		Frau Schiller (Gleichstellungstelle LRA)
Herr Obermeyer (Jugendamt, wirtschaftliche Jugendhilfe)		Frau Meder, Geschäftsbereichsleitung Jugend, Gesundheit und Soziales
Frau Bordon-Dörr (Jugendamt, sozialpädagogische Dienste)		Herr Menth (Jugendamt, sozialpädagogische Dienste)
Frau Schmidt (Gesundheitsamt)		Frau Schlereth (Gesundheitsamt)
Herr Rostek (Jugendhilfeplanung)		Herr Kretzschmann (Gesundheitsregion plus)

Jugendhilfeplanung im Teilplan
Planungskonzept

Aufgaben des Planungsprozesses sind:

- die Herausforderungen an die Jugendhilfe definieren
- die Abstimmung der Leistungsbereiche der Jugendhilfe untereinander
- die Abstimmung mit anderen Leistungsbereichen und dem Bildungssystem (z.B. Asylleistungen, Schule, Berufsausbildung, Gesundheitswesen)

Bisheriger Planungsablauf:

- Abstimmung des Planungsprozesses mit dem Gesundheitsamt und der Gesundheitsregion^{plus}
- Erste Sitzung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 17.04.2018: Handlungsschwerpunkte wurden herausgearbeitet und vertieft mit dem Ziel, Detailplanungsgruppen mit inhaltlichen Schwerpunkten festzulegen. Damit begann der eigentlichen Prozess der Jugendhilfeplanung, der sich in kleinen Facharbeitsgruppen vollzog. Auf Grundlage der vorherigen Themenauswahl und Prioritätensetzung wurden die Arbeitsgruppen tätig. Deren Ergebnisse und Handlungsempfehlungen münden in die anschließenden Beratungen,
- Sondierungsgespräch mit Vertretern der freien Träger 25.06.2018
- 1. Entwurf Januar/Februar 2019
- Sondierungsgespräch 14.02.2019
- 2. Entwurf März 2019
- Zweite Sitzung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 03.04.2019
  Sichtung und Beratung des 2. Entwurfs vom März 2019
  Empfehlung eines Zwischenberichts im Jugendhilfeausschuss
- 3. Entwurf April 2019

Zwischenbericht im Jugendhilfeausschuss am 22. Juli 2019

Kommentar/Bedarf zum weiteren Prozess der Jugendhilfeplanung
Die Diskussion im Unterausschuss am 03.04.2019 machte Lücken im Teilplan aus. Deshalb wurde vereinbart, im Jugendhilfeausschuss am 22.07.2019 noch keine Beschlussvorlage einzubringen, sondern lediglich einen Zwischenbericht zu geben.

Beschlossen wurde eine Arbeitsgruppensitzung, gemeinsam mit weiteren Vertretern der Gesundheitshilfe. Ein Vorschlag hierzu (Termin und Beteiligte) wird mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe abgestimmt. Mit der Gesundheitsregion plus wird geklärt, welche Gremien der Gesundheitshilfe in diesen Prozess einbezogen werden sollen.

1. Annäherung an das Thema
Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Jugendhilfe und Gesundheitshilfe unterscheiden sich historisch in ihren Aufträgen, Rollen und gesellschaftlichen/ sozialen Aufgaben. Dies hat sich auch in den jeweiligen Rechtsgrundlagen nieder geschlagen. Daneben unterscheiden sich auch die Kompetenzen und Professionen, es gibt verschiedene Ressourcen, die Fach-Sprache ist uneinheitlich. In der Methodik ist die Jugendhilfe eher „Prozess orientiert“ und „systemisch“ (familienbezogen), die Gesundheitshilfe eher „diagnostisch“ (personenbezogen) ausgerichtet. Ein Problem scheint auch zu sein, dass in Ausbildung und Studium der medizinischen Berufe Jugendhilfe als Thema nicht vorkommt.

Beide Bereiche aber haben eine gleiche Zielgruppe!

Der Generalauftrag dagegen, der sich sowohl an Jugendhilfe als auch an Gesundheitshilfe richtet, ist trotz unterschiedlicher Formulierung nahezu identisch, nämlich einen Beitrag für positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien zu leisten[1].

All dies bewirkt unterschiedliche Definitionen hinsichtlich Krankheit, Therapie und Heilung. Gibt es ein gemeinsames, deckungsgleiches Verständnis von Gesundheit?
Allein die Fragen, was ist bereits „krank“ und was noch nicht, was sind Symptome und mit welchen Instrumenten wird reagiert, machen deutlich, wie unterschiedliche Interpretationen, Erkenntnisinteressen, Blickwinkel grundverschiedene Antworten bewirken können: Von der *Störung der normalen Funktion eines Organs oder Körperteils, auch des geistigen, seelischen Wohlbefindens*[2], über einen *leistungsbegründenden Indikatorbegriff des Sozialversicherungsrechts* bis hin zu *Krankheit als Reaktion junger Menschen auf ihre Umwelt*.

Häufig sehen sich Gesundheitshilfe und Jugendhilfe gleichermaßen in der Kritik, auf Symptome (manchmal automatisiert) mit diagnostischen Bildern oder standardisierten Hilfen zu reagieren (Bsp. ADHS oder Teilleistungsschwächen). Um mit solchen Fragen umgehen zu können, müssen institutionelle Systemgrenzen nicht nur erkannt werden, sie müssen auch gestaltet, überwunden werden. Dazu ist eine gute, kooperative und belastungsfähige Zusammenarbeit notwendig!

[1] Analog SGB VIII § 1 Abs. 4
[2] Lt. Duden, Bedeutungswörterbuch

Die Risikolagen eines gesunden Aufwachsens haben sich verändert!

Folgende Thesen belegen die Notwendigkeit einer engen Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe:

- Verschiebung des Krankheitsspektrums bei Kindern und Jugendlichen von akuten zu chronischen Erkrankungen[3]. Das Risiko einer chronischen Erkrankung bei Kindern und Jugendlichen liegt laut Robert-Koch-Institut bei ca. 16% - 18%. Betroffen sind vor allem Jungs.
- Im Kontext der Jugendhilfe treten insbesondere in Erscheinung: Adipositas, psychische Auffälligkeiten und Störungen, ADHS, Teilleistungsstörungen
- Der eindeutige Zusammenhang von Erkrankungen und sozialer Herkunft, Migration, Wohnumfeld, stellen eine Herausforderung für eine sozialräumlich und vernetzt ausgerichtete Jugendhilfe dar[4].

Unterschiede von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe

	Jugendhilfe	Gesundheitshilfe
Rechtsgrundlage	SGB VIII; KKG; JuSchG	GDVG; SchKG; BaySchwBerG
Unterschiedliche Ressourcen, Sprache, Kompetenzen, Professionen		
Methodik	prozessorientiert systemisch-familienorientiert	diagnostisch
Auftrag	Positive Lebens-bedingungen für jungen Menschen und ihre Familien erhalten oder schaffen	Bestmögliche Förderung der Gesundheit; auch das soziale, psychische und physische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen
Strategische Arbeit	Jugendhilfeplanung	Gesundheitsplanung?

Rechtsgrundlagen der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe mit der Gesundheitshilfe:
§ 81 (4) und (5) SGB VIII: Allgemeine Bestimmungen zur Kooperation
§ 8a (3) und (4) Satz1 SGB VIII: Abwehr und Gefährdungseinschätzung im Kinderschutzfall
§ 4 KKG Abwehr und Gefährdungseinschätzung im Kinderschutzfall[5]
Bundesteilhabegesetz BTHG

In Planung und noch nicht verabschiedet: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Novellierung SGB VIII)

[3] Robert-Koch-Institut und KiGGS - Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland
[4] SGB VIII §1 Abs. 3 Nr. 4: „Jugendhilfe … soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien … zu erhalten oder zu schaffen“.
[5] Siehe 2.2.3.

Planung und strategische Arbeit - Jugendhilfeplanung

Die strategische Weiterentwicklung der Jugendhilfe ist gesetzlich geregelt in den §§ 79 und 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung). In der Gesundheitshilfe gibt es keine vergleichbare rechtsverbindliche Vorgabe und zentrale Steuerungsstruktur. Für Stadt und Landkreis Würzburg wird diese Aufgabe durch das Gesundheitsamt, Gesundheitsregion^{plus} im Rahmen der Projektförderung 2015 bis 2019 wahrgenommen[6], kann aber aufgrund der zeitlichen Begrenzung keine mit der Jugendhilfeplanung vergleichbare verbindliche Strukturen entwickeln.

<u>Gesundheitsregion^{plus} Stadt und Landkreis Würzburg</u>

Mit dem Konzept Gesundheitsregion^{plus} will das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die medizinische Versorgung sowie die Gesundheitsförderung und Prävention im Freistaat weiter verbessern. Oberste Zielsetzung ist, den Gesundheitszustand der Bevölkerung, gerade auch in Hinblick auf die gesundheitliche Chancengleichheit, zu verbessern und die gesundheitsbezogene Lebensqualität zu erhöhen.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unterstützt die Gesundheitsregion^{plus} den Ausbau der (haus)-ärztlichen Versorgung und leitet die Arbeitsgruppe Migration. Des Weiteren wird im Bereich der Gesundheitsförderung die Arbeitsgruppe „Lebenswelten und Prävention“, aus der heraus die Arbeitsgruppe Gesunde Hochschulen entstand, koordiniert.

Weitere Projekte in Kooperation mit anderen Trägern sind:

- Gesundheitsbericht für Stadt und Landkreis Würzburg
- Hausärztebefragung in Stadt und Landkreis Würzburg zur Nachfolgeregelung
- Anbieterdatenbank; Übersicht gesundheitsförderlichen und präventiven Angebote in Stadt und Landkreis Würzburg
- Bestands und Bedarfserhebung zu den gesundheitlichen Angeboten an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Stadt und Landkreis Würzburg
- Netzwerk Peripartale Krisen
- Musiktherapie zur Prävention psychischer Beeinträchtigungen bei Geschwistern krebskranker Kinder

Kommentar/Bedarf: Abstimmung Jugendhilfeplanung-Gesundheitsplanung

Gemeinsame strategische Überlegungen der Jugendhilfe und Gesundheitsplanung sollen auf der Ebene Jugendhilfeplanung und Gesundheitsregion^{plus} abgestimmt werden.

Wie werden die Zuständigkeiten der unterschiedlichen SGB-Bereiche koordiniert? Unter Umständen bietet das Bundesteilhabegesetz BTHG hier künftig eine Lösung, diese muss sich jedoch erst noch entwickeln.

[6] www.gesundheitsregionplus-wuerzburg.de

2. Schnittstellen Jugendhilfe - Gesundheitshilfe
Das Zusammenspiel der Systeme

Jugendhilfe und Gesundheitshilfe sind gekennzeichnet durch eine Vielzahl an Akteuren, Strukturen, Netzwerken, Aufträgen und Rechtsgrundlagen. Dies bewirkt eine grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweise und Methodik und führt häufig zu Interpretationskonflikten, auch aufgrund einer mangelnden gegenseitigen Kenntnis der jeweiligen strukturellen Vorbedingungen[7].

Daneben haben sich unterschiedliche Kooperationsmodelle – oft aus der Alltagspraxis heraus – entwickelt, mit je eigene Strategien. Zu nennen sind z.B. die behördliche Zusammenarbeit von Gesundheitsamt und Jugendamt, die organisatorische Vernetzung von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe unter dem gemeinsamen Dach eines Trägers, aber auch die gesetzlich eingebrachten Koordinierungsaufgaben, allen voran die KoKi´s im Koordinierenden Kinderschutz sowie im Netzwerk frühe Hilfen.

Gesundheitshilfe ist kein originärer Handlungsauftrag der Jugendhilfe. So ist die Jugendhilfe rechtlich gefordert, z.B. bei Entscheidung über Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) oder Eingliederungshilfe für seelisch behindert Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) die sachliche Zuständigkeit zu prüfen. Damit einher geht die Frage, ob vorrangig Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Behindertenhilfe mit ihrem jeweils unterschiedlichen Rechtskontext und Leistungsspektrum gefordert ist. In diesem Sachverhalt allein sind bereits zahlreiche Missverständnisse implementiert. Jugendhilfe kann aber andererseits nur wirksam greifen, wenn das Grundbedürfnis Gesundheit im Hilfeprozess mitgedacht wird. Dies betrifft die Intervention (Kinderschutz), die intensiven Hilfen (Hilfen zur Erziehung) sowie auch die Prävention gleichermaßen.

Bedarf:

Informationsaustausch zwischen den Trägern und Systemen als regelmäßiges Angebot sollte als Standard der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe festgelegt werden.

[7] Siehe 6. Annäherung an das Thema

2.1. Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg

Als Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) werden die Aufgaben des Gesundheitsamtes vor allem durch das bayerische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDVG) abgesteckt. Oberstes Ziel ist es, die menschliche Gesundheit zu fördern und zu schützen. Im Vergleich zu anderen Teilen der gesundheitlichen Versorgung liegt das Besondere des Gesundheitsamtes im bevölkerungsmedizinischen Ansatz: Im Mittelpunkt stehen allgemeine Aktivitäten, die sich auf alle Menschen und Lebensräume in Stadt und Landkreis Würzburg beziehen.

Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt am Gesundheitsamt bilden Beratungsangebote für Menschen in besonderen Lebenslagen mit dem Ziel, diesen den Zugang in das bestehende Hilfesystem zu ermöglichen. Das bedeutet vor allem gesundheitliche Beratung über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können.

Am Gesundheitsamt arbeiten verschiedene Berufsgruppen wie Mediziner (mit Fachspezialisierungen), Sozialpädagogen, Hygienekontrolleure, Sozialmedizinische Assistentinnen und Verwaltungskräfte zusammen.

2.1.1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung Art. 9, 13 und 14 (Kurz: Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes GDVG)
- Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG), Schwangerschafts-konfliktgesetz (SchKG) und Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG)

2.1.2. Handlungsfelder

Im Bezug zur Jugendhilfe stehen insbesondere folgende Handlungsfelder im Gesundheitsamt:

- Aufklärung und Prävention
- Psychosoziale Beratung von psychisch Kranken und suchtkranken Menschen sowie deren Angehörige
- Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Kommentar/Bedarf:

In allen drei Handlungsfeldern „Aufklärung und Prävention“, „Psychosoziale Beratung“ sowie „Schwangerenberatung“ funktioniert die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, dem Jugendamt gut. Ein Bedarf an Optimierung der Kooperation wird nicht gesehen.

2.1.2.1. Aufklärung und Prävention

Gesetzliche Grundlagen:
Art. 8,9, 13,14 GDVG; §§ 3, 20, 34 IfSG; § 3 TFG; Art. 1 AGTTG

Kurzbeschreibung / besondere Tätigkeitsmerkmale:

- Planung und Umsetzung von landes- und bundesweiten Gesundheitskampagnen in Stadt und Landkreis Würzburg
- Mitarbeit, Aufbau und Koordination von Arbeitskreisen und Netzwerken
- Planung und Durchführung von Projekten, die sowohl auf das Gesundheitsverhalten als auch auf die Lebensverhältnisse abzielen
- Ausbildung von Multiplikatoren
- Information, Unterstützung und Beratung von Einrichtungen, wie Schulen und Kitas und Einzelpersonen
- Information und Aufklärung der Bevölkerung zu gesundheitsrelevanten Themen
- Öffentlichkeitsarbeit

Ziel: Verhinderung von Krankheit, deren Fortschreiten und Folgeschäden

Arbeitskreis "Das Netz"
„Das Netz“ ist ein institutionsübergreifender Arbeitskreis, der sich mit aktuellen und längerfristigen Möglichkeiten der Suchtprävention befasst. Vorrangiges Ziel ist es, eine möglichst flächendeckende Suchtprävention für Stadt und Landkreis Würzburg zu gewährleisten.
Weitergehende Informationen und beteiligte Akteure:
www.das-netz-wuerzburg.de

Kommentar/Bedarf:

Es besteht eine enge Kooperation mit dem Jugendamt FB31c (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

HaLT: Hart am Limit
Beim "HaLT-Projekt" handelt es sich um ein bundesweites, alkoholspezifisches Präventionsprogramm. Es bietet Kindern und Jugendlichen, die mit einer akuten Alkoholvergiftung stationär behandelt werden mussten, noch in der Klinik eine Beratung zusammen mit den Eltern an (sogenanntes Brücken- sowie Elterngespräch).
Einen weiteren Baustein bildet der sogenannte „Risikocheck“. Dahinter verbirgt sich ein sozialpädagogisches Gruppenangebot, das die Nachbetreuung für die Jugendlichen sicherstellt. Die Jugendlichen setzen sich mit dem Thema „Alkohol“ theoretisch und kritisch auseinander. Inhalte sind beispielsweise das Jugendschutzgesetz, die Wirkung von Alkohol, die Auseinandersetzung mit Alkoholmenge und Alkoholgehalt, Informationen zu Führerschein und Alkohol sowie gesundheitliche und soziale Folgen des Konsums.

"HaLT" setzt zugleich auf kommunaler Ebene an. Durch Aufbau und Pflege regionaler Präventionsnetzwerke soll die breite Öffentlichkeit für einen gesundheitsförderlichen Umgang mit Alkohol sensibilisiert und ein riskanter Alkoholkonsum verhindert werden.

Kommentar/Bedarf:

Es besteht eine enge Kooperation mit dem Jugendamt FB31c (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

KlarSicht Parcours der BZgA

Eingesetzt in Schulen oder Jugendzentren, vermittelt der KlarSicht-Parcours Kindern und Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren an fünf Stationen interaktiv und anschaulich Informationen zu den gängigen Suchtmitteln.

KlarSicht
BZgA – MitmachParcours zu Tabak und Alkohol

Ziele des Mitmachparcours:

- Anregung bieten, um über das eigene Konsum- und Verhaltensmuster nachzudenken
- Entscheidungshilfen für einen gesundheitsförderlichen Umgang mit den Substanzen bereitstellen
- Wissen über Wirkungsweise und Suchtpotenzial
- Schutzfaktoren stärken und dafür sensibilisieren

Der KlarSicht-Mitmachparcours in der Kofferversion eignet sich zum Einsatz in Schule und Jugendzentren sowie überall dort, wo man mit Kindern und Jugendlichen zu den Themen Alkohol und Tabak ins Gespräch kommen will. Das Gesundheitsamt bietet Fortbildungen zum selbständigen Einsatz an.

Kommentar/Bedarf:

Wirkt ergänzend zu den Angeboten des Jugendamt FB31c (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz); kein weiterer Abstimmungsbedarf

MOVE: Kurzintervention bei riskant konsumierenden Jugendlichen

Ziel des Projektes ist es, durch kurze Beratungsgespräche mit den Jugendlichen eine Entwicklung des Konsums in Richtung Abhängigkeit zu verhindern.

Motivierende Kurzintervention
MOVE

Jugendliche Konsumenten sehen die Gefahr ihres Konsums oft nicht und nutzen dementsprechend kaum freiwillig die institutionellen Beratungsangebote. MOVE berät die Klienten dort, wo sie sich ohnehin aufhalten (Lebenswelt-Ansatz). Die kurzen Beratungsgespräche lassen sich in den unterschiedlichsten Situationen führen – auch „zwischen Tür und Angel“ – und sind dabei vergleichbar effektiv wie langfristig angelegte Interventionen.

Schulungsangebot für Multiplikatoren

- in Schulen und in der außerschulischen Jugendarbeit
- in den Einrichtungen der Jugendhilfe
- in der medizinischen Grundversorgung
- in Sportvereinen
- im Eventbereich

Eine zertifizierte Trainerin steht im Gesundheitsamt Würzburg zur Verfügung und bietet Schulungen zu MOVE an.

Kommentar/Bedarf:
Es besteht eine Kooperation mit dem Jugendamt FB31c (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

2.1.2.2. Psychosoziale Beratung von psychisch Kranken und suchtkranken Menschen sowie deren Angehörige

Gesetzliche Grundlagen: Art. 13 GDVG; Art. 3, 7 ,9 Bay. UnterbrG

Psychosoziale Beratung von Menschen

- mit psychischen Erkrankungen,
- mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen,
- mit Abhängigkeitserkrankungen,
- mit einer Vermüllungsproblematik,
- mit Behinderungen
- und für deren Angehörige.

Kurzbeschreibung / besondere Tätigkeitsmerkmale:
Beratung und Hilfevermittlung für psychisch Kranke und Suchtkranke und deren Angehörige mit dem Ziel, diesen den Zugang in das bestehende Hilfesystem zu ermöglichen.

Ziel: Vermeidung von Eskalation, Hilfe zur Selbsthilfe.
Zielgruppe:

- Handlungsunfähige, krankheitsuneinsichtige Personen
  - mit drängendem Hilfebedarf und gestörtem Hilfesuchverhalten
  - die sich selbst oder andere Menschen gefährden
- Personen, die von den Angeboten freier Wohlfahrtsträger und der medizinischen Versorgung nicht oder nicht ausreichend erreicht werden

Das Angebot umfasst

- Beratung und Information
- Unterstützung in Krisensituationen
- Hausbesuche
- Hilfen vor, während und nach einem (psychiatrischen) Klinikaufenthalt
- Informationen über Möglichkeiten der Therapie und Rehabilitation
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Fachstellen, Professionen und Institutionen
- Initiativen zur Prävention und Förderung seelischer Gesundheit
- Öffentlichkeitsarbeit

Kommentar/Bedarf:

Es besteht eine enge Kooperation mit dem Jugendamt FB31a (ASD) sowie mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Ergänzung: Gesundheitspräventive Angebote der freien Träger
Trägerumfrage

2.1.2.3. Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Die Schwangerenberatung bietet Information in allen Fragen der Schwangerschaft, Sexualität und Familienplanung sowie Vermittlung und Information über gesetzliche Hilfen und freiwillige Leistungen. Sie bietet Entlastung und Unterstützung bei allen persönlichen Krisen vor und während der Schwangerschaft und in der Zeit danach, bei einem Schwangerschaftskonflikt oder bei zu erwartender Behinderung des Kindes. Eine längerfristige Begleitung der Familie sowie Information und Beratung ist bis zum 3. Lebensjahr des Kindes möglich. Bei Bedarf wird medizinische, psychologische und juristische Beratung vermittelt.

Darüber hinaus umfasst das Angebot präventive und bewusstseinsbildende Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualität und Familienplanung.

Die Beratung erfolgt unvoreingenommen, unverbindlich und kostenlos, auf Wunsch anonym. Für die Beraterinnen gilt die Schweigepflicht.

Kommentar/Bedarf:

Es besteht eine enge Kooperation mit dem Jugendamt FB31a (ASD) und FB31c (KoKi und Familienbildung).

Schwangerenberatungsstellen für Stadt und Landkreis Würzburg

Evangelisches Beratungszentrum
Schwangerschaftsberatungsstelle der Diakonie
Theaterstraße 17
97070 Würzburg

Bezirksverband pro familia Unterfranken e.V.
Schwangerschaftsberatungsstelle
Semmelstr. 6
97070 Würzburg

Landratsamt Würzburg
Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg

2.2. Jugendhilfe - Gesundheitshilfe

Mit einer Umfrage bei den sozialpädagogischen Fachkräften im Amt für Jugend und Familie FB31a und FB31c wurden ein Meinungsbild der aktuellen Kooperationserfahrungen mit der Gesundheitshilfe sowie sich daraus ergebende Bedarfe erfragt. Die Umfrage unterscheidet sich in die Handlungsfelder

- Aufklärung und Prävention (z.B. erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- Hilfen (Hilfen zur Erziehung und formlose Hilfen)
- Intervention bei Kindeswohlgefährdung

a) Intensität der Kooperationen

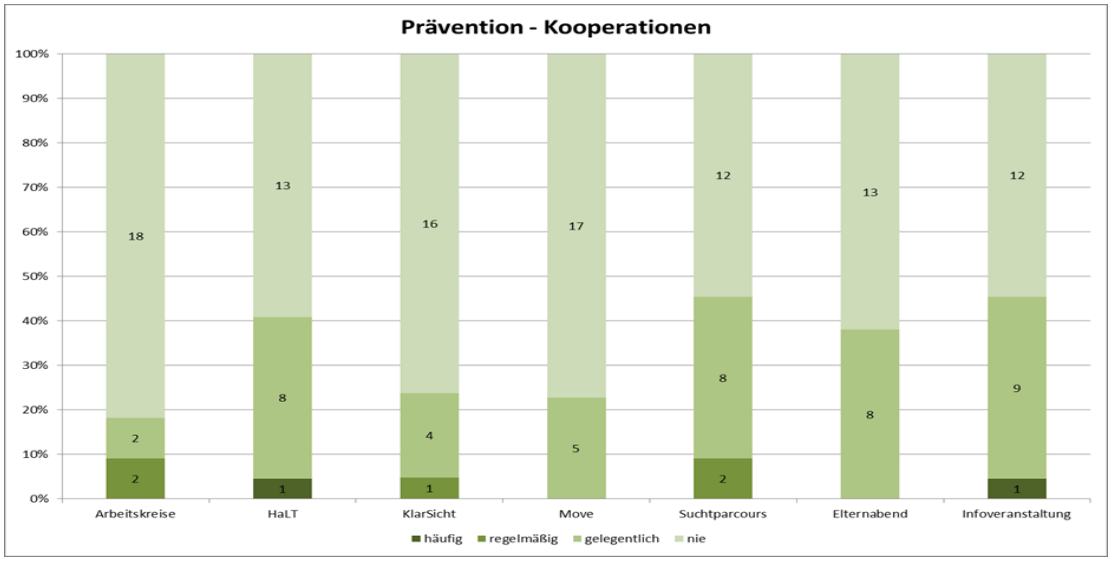

Im Bereich der Primärprävention ergeben sich wenige Kontakte. Dabei ist zu unterscheiden, dass die Fachkräfte der Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung intensive Kontakte pflegen, die zahlenmäßig viel größere Gruppe der sozialen Dienste dagegen keine oder nur selten Berührungspunkte haben.

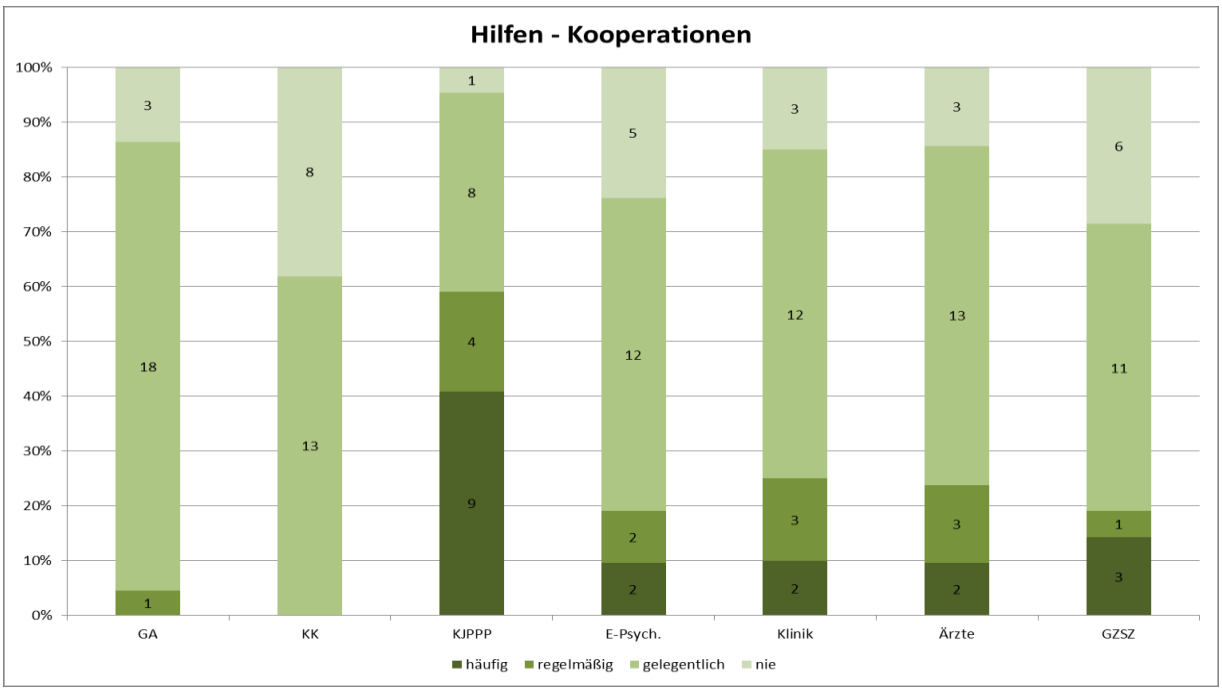

Im Handlungsfeld der Hilfen sind haben vor allem die Fachkräfte der sozialen Dienste geantwortet. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie ist mit Abstand häufigster und wichtigster Kooperationspartner der Gesundheitshilfe.

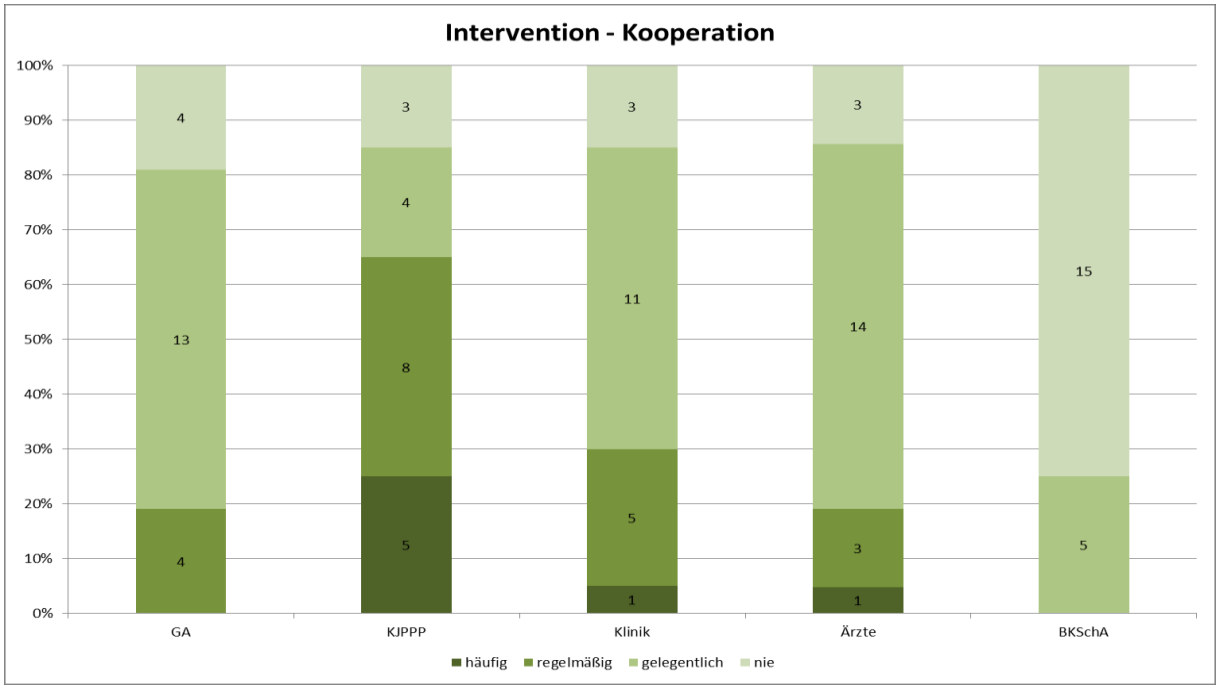

Auch beim Kinderschutz kommt der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine besondere Schnittstellenfunktion zu. Aber auch Kliniken und Ärzte sind von Bedeutung. Auffallend ist die geringe Bedeutung der Bay. Kinderschutzambulanz.

b) Bewertung der Kooperationserfahrungen

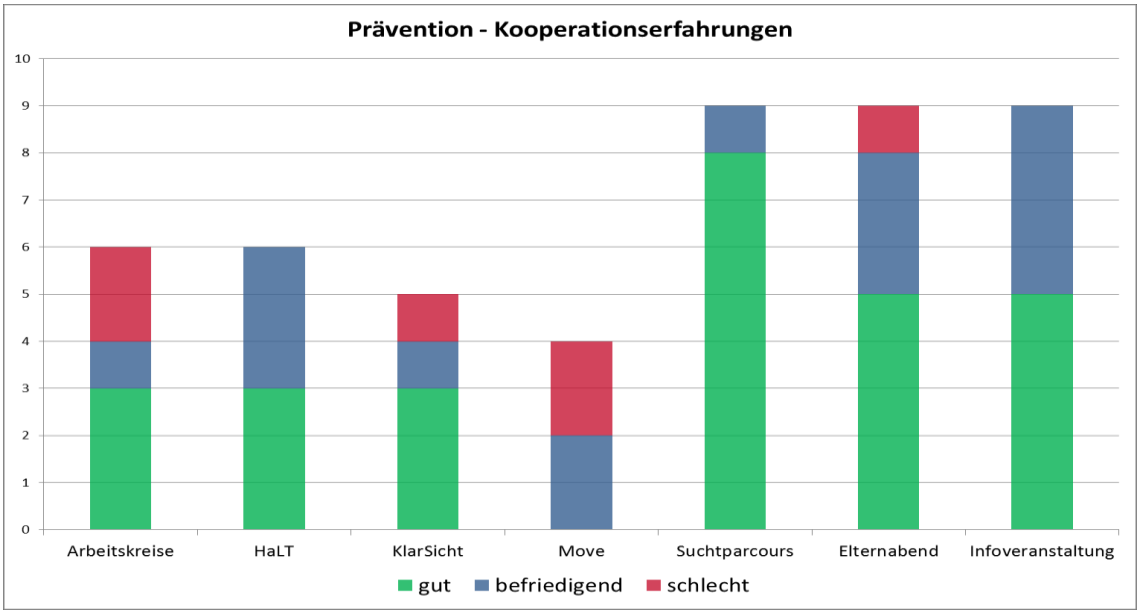

Die Kooperationserfahrungen in der Prävention sind in der Regel gut bis befriedigend. Lediglich das Angebot „Move“ fällt ab. Was genau die Kritik beinhaltet ist noch zu klären. Insbesondere die Suchtparcours als auch Infoveranstaltungen zu Thema spiegeln gute Erfahrungen.

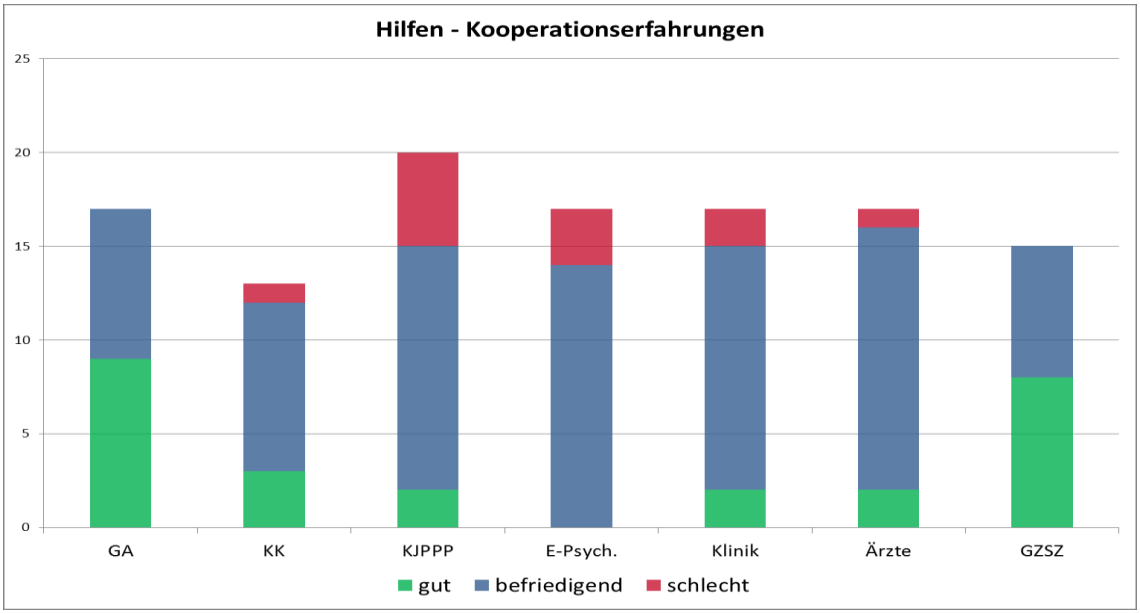

Im Bereich der Hilfen machen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der sozialen Dienste die besten Kooperationserfahrungen. Aber auch alle anderen Kooperationen laufen in der Regel zumindest zufriedenstellend. Wohl aber gibt es immer wieder mal negative Erfahrungen, insbesondere mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Erwachsenenpsychiatrie.

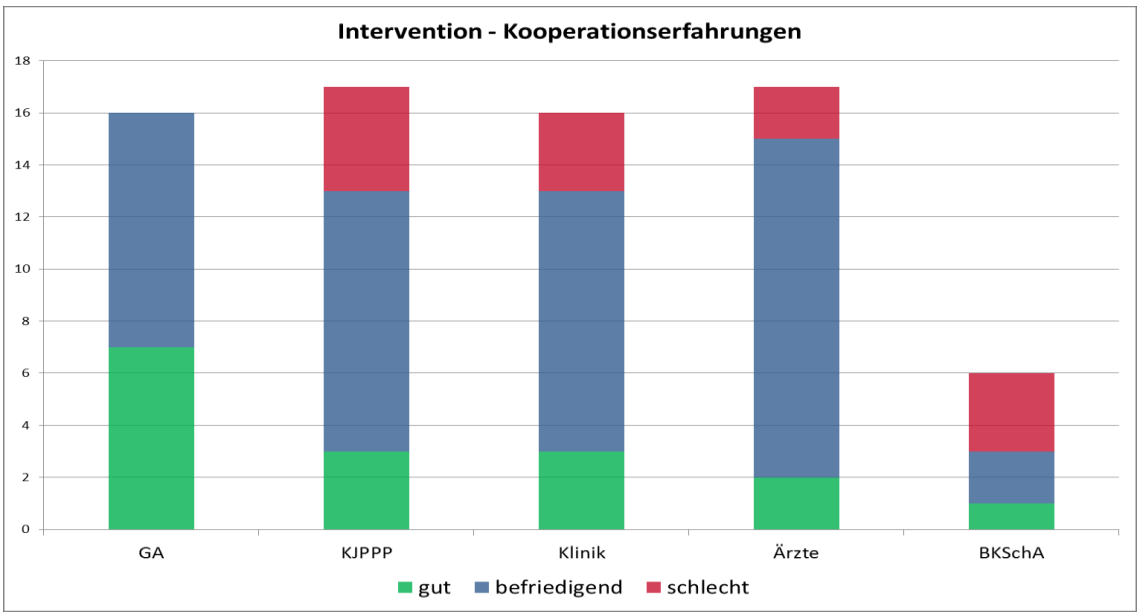

Der Intervention im Kinderschutz kommt eine besondere Bedeutung zu, da hier häufig sehr schnell und unter einer großen Stressbelastung aller Beteiligter gehandelt werden muss. Gut funktionierende Schnittstellen und vertrauenswürdige Kooperationen wirken entlastend, nicht nur für die beteiligten Fachstellen, sondern letztendlich auch für die betroffenen Kinder, Jugendliche und Familien. Wenn der Anteil der negativen Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Kliniken und Ärzten auch unter 20% liegen, sind dies angesichts der Sondersituation z.B. einer Inobhutnahme dennoch Signale (insbesondere aus dem ASD), die ein Handeln und eine Optimierung notwendig machen.

2.2.1. Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Würzburg (KJPPP)

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) des Universitätsklinikums Würzburg deckt das gesamte Spektrum psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis 18 Jahren ab.

Die Klinik behandelt Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen aus dem gesamten Spektrum der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dazu steht eine Vielzahl von therapeutischen Möglichkeiten zur Verfügung. Die Behandlung erfolgt im interdisziplinären Team bestehend aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, dem Pflegedienst und vielen anderen Fachkräften.[8]

Aus „Leitbild Kooperationen und Partner“:
Mit unseren zuweisenden und nachsorgenden medizinischen Einrichtungen arbeiten wir zum Wohl unserer Patientinnen und Patienten respektvoll und konstruktiv zusammen. Auch mit allen anderen Partnern pflegen wir einen fairen Umgang.
Was bedeutet das im Klinikalltag?

- *Wir begegnen zuweisenden Ärztinnen und Ärzten und nachsorgenden medizinischen Einrichtungen auf Augenhöhe.*
- *Wir sind als Ansprechpartner erreichbar.*
- *Wir achten auf Fairness unseren Dienstleistern gegenüber.*

[8] aus: www.ukw.de/kinder-und-jugendpsychiatrie

Aus „Netzwerke“:
Die Vernetzung mit der Jugendhilfe, Sozialhilfe und den Schulen ermöglicht die Integration pädagogischer und therapeutischer Ansätze und systemübergreifender Versorgungskonzepte.

<u>Aus Bericht aus der Tagung der unterfränkischen Jugendamtsleiter vom 09.10.2018:</u>
TOP 6: Entwicklungen im Bereich der Inobhutnahmen- Kooperationsvereinbarung mit der KJPPP:
Das Stadtjugendamt Würzburg (Herr Kunze) berichtet gemeinsam mit der Reg. Ufr (Herrn Kiesel) über die geplante Kooperationsvereinbarung „letter of intent“:

- *es handelt sich hierbei um eine Bereitschaftserklärung aller am Fall Beteiligten (Klinik, JA, Einrichtungen) und insbesondere um ein Ablaufdiagramm mit Entscheidungshilfen*
- *insbesondere soll definiert werden, wann eine Inobhutnahme noch eine Inobhutnahme ist; wer zuständig ist, wenn aus KJP entlassen wird (Weiterführung der Hilfe, Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfe)*
- *die Kooperationsvereinbarung steht vor dem Abschluss*
- *Regierung verlangt mittlerweile von therapeutischen Einrichtungen, dass sie ein Krisenkonzept vorlegen (Kinder/Jugendliche behalten, bis Nachfolgeplatz gefunden ist); für diesen Fall ist ein zusätzlicher Entgeltsatz nötig*

Kommentar/Bedarf:

Absprachen zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie funktionieren in der Regel gut.

Problematisch ist die Zusammenarbeit in Teilen der Erwachsenenpsychiatrie, hier gibt es Optimierungsbedarf für die Kooperation. Die Erwachsenenpsychiatrie nimmt die Jugendhilfe oft nicht als Kooperationspartner wahr!
Zitat aus der Erwachsenenpsychiatrie: „Das Kind stabilisiert die Situation der Mutter“ woraus deutlich wird, dass das Kind im Gegensatz zur Jugendhilfe in dieser Sichtweise als Objekt des Therapieprozesses gesehen wird. Jugendhilfe hat das System Mutter/Eltern – Kind insgesamt im Blick und hat den Auftrag, die Perspektive des Kindes zu betonen. Darauf hinwirken, dass auch in der Gesundheitshilfe die Familie als Gesamtheit und nicht als Gruppe behandlungsbedürftiger Einzelindividuen gesehen wird.

Hinsichtlich der Vernetzung von Jugendhilfe mit Kinder- und Jugendpsychiatrie ist der *AK stationäre Jugendhilfe und KJPPP* aktiv. Dieser hat den stationären Bereich im Auge, nicht die Jugendhilfe insgesamt. Deshalb ergeben sich häufig Missverständnisse hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten und Angebotsbreite der Jugendhilfe

Als problematisch wird gesehen, dass die Jugendhilfe immer wieder mal als „Handlanger“ der Gesundheitshilfe gesehen wird bzw. das SGB VIII als Untergruppierung des SGB V definiert wird. Empfehlenswert ist eine Intensivierung des Fachaustausches der Jugendhilfe und Gesundheitshilfe. Unterhalb der Leitungsebene wird dies kaum zu verwirklichen sein. Sinnvoller sind regelmäßige Dienstbesprechungen auf der Leitungsebene.

Konsiliarärzte und sozialpädagogische Fachkräfte könnten im jeweils anderen Handlungsfeld hilfreich sein.

Bereits in Ausbildung/Studium von Ärzten und Psychologen sollte Jugendhilfe dargestellt werden.

2.2.2. Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi

Die KoKi im Landkreis Würzburg bietet Beratung und Hilfe für Schwangere und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren, in belasteten Lebenssituationen. Das Angebot ist präventiv, kostenlos und freiwillig.

KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Weitere Angebote sind:

- Frühe Hilfen (z.B. Familienhebammen oder Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen)
- ehrenamtliche Familienpaten
- interdisziplinäres und regionales Netzwerk der Institutionen und Berufsgruppen aus dem Bereich der frühen Kindheit
- Hilfen und Angeboten für Eltern und Kinder in belasteten Lebenssituationen
- Wegweiser zu geeigneten Beratungsangeboten oder Fachstellen
- Ansprechpartner bei Fragen rund um die frühe Kindheit (z.B. Babytalk)

2.2.3. Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt hat nach § 8a (3) SGB VIII im Fall von bzw. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung andere Sozialleistungsträger einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Einrichtungen der Gesundheitshilfe. Im § 4 KKG gibt es umfassende Regelungen zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger, auch der Gesundheitshilfe.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Novellierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurde das Problem fehlender Regelungen zur Beteiligung von Berufsgeheimnisträgern im § 8a-Verfahren thematisiert. Auf Grundlage des § 4 KKG sind diese verpflichtet, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, es fehlt aber an eindeutigen Regelungen, inwiefern ihrerseits die Berufsgeheimnisträger (z.B. der Gesundheitshilfe) Rückmeldungen über Ergebnisse und Maßnahmen der Jugendhilfe erhalten.[9]

Kommentar/Bedarf:

Unabhängig vom ob und/oder wann der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist zu klären, welche rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich einer ausgewogenen gegenseitigen Information im Verfahren des Kinderschutzes (insbesondere die Information der Berufsgeheimnisträger der Gesundheitshilfe durch das Jugendamt betreffend) umsetzbar sind.

[9] Siehe Bericht der Bundesregierung „Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes 2015)

2.2.3.1. Interkommunale und interdisziplinäre Rahmenkonzeption im intervenierenden Kinderschutz Stadt und Landkreis Würzburg

Die Konzeption wurde 2017 in den Jugendhilfeausschüssen von Stadt und Landkreis beraten und beschlossen. Vorausgegangen ist ein intensiver Planungsprozess beider Gebietskörperschaften mit Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Polizei.

Die gemeinsame Kinderschutzkonzeption von Stadt und Landkreis Würzburg setzt sich grundsätzlich zusammen aus:

- Teil 1 Prävention: „Basiskonzept Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption Würzburg“ (KoKi Stadt und Landkreis); Prävention durch Netzwerkarbeit und Vermittlung von Hilfen im Einzelfall (siehe 2.2.2. Seite 20)
- Teil 2 Intervention: „Interkommunale und interdisziplinäre Konzeption Stadt und Landkreis Würzburg im intervenierenden Kinderschutz“

Der Teil 2 „Interkommunale und interdisziplinäre Konzeption Stadt und Landkreis Würzburg im intervenierenden Kinderschutz“ wiederum besteht aus einem allgemeinen Teil, interkommunal gültig für Stadt und Landkreis Würzburg, sowie den getrennt dargestellten Verfahrensabläufen und Anforderungen an Stadt und Landkreis als jeweils eigenständige und eigenverantwortliche Organisationseinheit.

Zielsetzung der Kinderschutzkonzeption ist eine regionale und multidisziplinäre Leitlinie zum Kinderschutz. Sie dient der Orientierung für die Netzwerkpartner, leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Kooperation und weist den Weg hin zu einem Handlungsleitfaden für Fachstellen. Die vorliegende Konzeption ersetzt nicht den fortlaufenden trägerinternen und trägerübergreifenden Diskussions- und Optimierungsprozess als stetige Aufgabe zur Verbesserung des Kinderschutzes.

2.2.3.2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern

Die "Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Würzburg" hat Empfehlungen erarbeitet und den Fachstellen in der Region Würzburg zur Verfügung gestellt. Die „Empfehlungen wurde unter Hinzuziehung von Fachliteratur und bestehenden Konzeptionen von der Berufsgruppe erarbeitet, um die Handlungssicherheit für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern zu stärken und um die in allen Fällen erforderliche Kooperation zwischen den Berufsgruppen zu erleichtern.“[10]

Die Empfehlungen „können und sollen nicht den Bedarf nach persönlicher Beratung ersetzen, der häufig entsteht, wenn Mitglieder verschiedener Professionen mit dem Verdacht sexueller Gewalt konfrontiert werden“[11].

[10] „Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Empfehlungen für Fachkräfte in pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern“ Würzburg 2017
[11] a.a.O.

2.2.3.3. Gesundheitshilfe und Diagnostik bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzgruppe am Universitätsklinikum Würzburg
„Um beim Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch mehr Sicherheit zu schaffen, unterhält das Uniklinikum Würzburg eine multiprofessionelle Kinderschutzgruppe." Sie „umfasst neben Vertretern der Universitäts-Kinderklinik auch Experten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinderchirurgie, Radiologie, Dermatologie, Gynäkologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Sozialpädagogik und Pflege. (…) Die Experten aus verschiedenen Fachdisziplinen schufen detaillierte, klinikinterne Ablaufpläne, die bei Kindeswohlgefährdungen das korrekte Vorgehen definieren. Außerdem ist das Klinikum seither sehr gut mit Institutionen wie Jugendämtern oder Familiengerichten vernetzt."[12]

Ärzteleitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln
Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte"
„Ärztinnen und Ärzten kommt eine besondere Verantwortung zu, wenn sie mit Verletzungen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden, deren Ursache zweifelhaft ist."[13]
„Der Leitfaden ergänzt das Gesamtkonzept des Bayerischen Familienministeriums zum Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe. Er gibt konkrete Hilfestellung zur sicheren diagnostischen Abklärung und soll zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf bzw. festgestellten gewichtigen Anhaltspunkten für Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche beitragen. Ferner gibt er Aufschluss, welche Ansprechpartner für eine weiterführende Abklärung und gegebenenfalls für eine Hilfestellung kontaktiert werden können. Als zentrale Ansprechpartner stehen dabei die Fachkräfte der Jugendämter zur Verfügung."[14]
www.aerzteleitfaden.bayern.de

Bay. Kinderschutzambulanz
Ergänzend zum Ärzteleitfaden wurde speziell für Fragen zur medizinischen Diagnostik mit Unterstützung des Bayerischen Familienministeriums beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München eine Kinderschutzambulanz eingerichtet.
Die Kinderschutzambulanz ist bayernweiter Ansprechpartner bei Fragen zum Erkennen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Sie bietet kostenlose Untersuchung sowie Dokumentation von Verletzungen; ggf. Sicherung von Beweismitteln und Spuren einer Misshandlung. Darüber hinaus werden auch interdisziplinäre Fortbildungen und Veranstaltungen organisiert. Die Kinderschutzambulanz leistet auch eine Vermittlung der unterschiedlichen Fachsprachen und Konzepte von Jugendhilfe und Medizin, da neben Fachkräften der Medizin auch eine sozialpädagogische Fachkraft zu Verfügung steht.
www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/kinderschutzambulanz

Kommentar zur Bay. Kinderschutzambulanz:

Die Ergebnisse der internen Befragung im Amt für Jugend und Familie (siehe Seiten 16 und 18) ergeben eine eher geringe Nutzung mit vor allem weniger guten Erfahrungen. Dies wäre im konkreten im FB 31a des Amtes für Jugend und Familie zu thematisieren.
Eine externe bayernweite Evaluation hat dagegen die gute Arbeit und Kooperation mit Jugendämtern bestätigt.
Problematisch ist eine rein digitale Beweisführung und Diagnostizierung einer Kindesmisshandlung.

[12] Aus Pressemitteilung des Universitätsklinikums Würzburg vom 28.05.2018
[13] Aus „Ärzteleitfaden" Seite 4 und 5; März 2012
[14] a.a.O

2.2.4. Kinder von psychisch erkranken Eltern

Gute Zeiten - schlechte Zeiten

Fachberatungsangebot für Kinder
und ihre psychisch erkrankten Eltern

Psychische Krisen eines Elternteils betrifft die ganze Familie und beeinträchtigt die Entwicklung und Erziehung der Kinder. Kinder und Eltern brauchen in dieser Situation oft Hilfe und die Zusammenarbeit aller Fachkräfte aus Psychiatrie und Jugendhilfe.[15]

Das Diakonische Werk Würzburg bietet ein entsprechendes Fachberatungsangebot, finanziert von Stadt und Landkreis Würzburg:

Angebote:

- Einzelberatung, Unterstützung von Familien
  - Eltern- und Familiengespräche
  - Einzelarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gruppen für Kinder und Jugendliche
  - „Gute Zeiten – schlechte Zeiten“ für Kinder von 6 - 9 bzw. 10 - 12 Jahren
  - „It’s my turn“ für Jugendliche
- Angebote in anderen Einrichtungen, Kooperation
  - Familiensprechstunde „rund um Kinder und Erziehung“ in der Klinik für Psychiatrie der Universität Würzburg
  - Teilnahme an Beratungen und Hilfeplanungen mit Fachkräften kooperierender Dienste
- Multiplikatorenarbeit und Vernetzung
  - Unterstützung und Qualifizierung anderer Einrichtungen
  - Pflege des Kooperationsverbunds in Unterfranken

Kontakt: Evang. Beratungszentrums Würzburg Andreas Schrappe
Weitergehende Informationen: www.verbund-gzsz.de

Kommentar/Bedarf:

Einzugsgebiet ist problematisch; z.B. wie kommen Kinder aus dem südlichen Landkreis und an der Landkreisgrenze zum Angebot? Ein Bedarf wird nach Ansicht des FB31a gesehen.
Aktuell ist keine Lösung in Sicht. Ggf. Anlaufstelle in der EB Ochsenfurt mit kleineren Gruppen.

[15] Aus dem Flyer des Fachberatungsangebotes des Diakonischen Werkes Würzburg

2.2.5. „Systemsprenger“ in der Jugendhilfe
Kinder und Jugendliche zwischen den Systemen

Kinder-und Jugendpsychiatrie – Jugendhilfe; „Systemsprenger“

Die Problematik taucht in vielen Kommunen Bayerns zunehmend auf und es besteht die Gefahr, dass minderjährige „Systemsprenger“ sowohl aus der Gesundheitshilfe als auch aus der Jugendhilfe herausfallen und keine adäquaten Hilfen und Unterstützungen erhalten. Dies hat Einzelfälle mit dramatischen Versorgungslücken und Fallentwicklungen zur Folge, die weder von der Gesundheitshilfe noch von der Jugendhilfe adäquat aufgefangen werden können.

Betroffen sind vor allem:

- Jugendliche, die nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen werden können, z.B. aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung, Gewalt
- Jugendliche (meist Mädchen) mit suizidalem Verhalten
- Jugendliche mit Mehrfachbehinderungen, die auch in Behinderteneinrichtungen nicht mehr aufgenommen werden

Auf Ebene der unterfränkischen und der bayer. Jugendamtsleitungen, auf Ebene der Fachhochschule sowie auf interkommunaler Ebene von Stadt und Landkreis Würzburg laufen Diskussionen und Erfahrungsaustausche zur Krisenversorgung und zur Antwort auf bestehende Versorgungslücken. Daneben gibt es Abstimmungsgespräche und Planungen der Gesundheitshilfe (Psychiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie), Sozialhilfe (Bez. Ufr.) und Jugendhilfe.

Konkret befassen sich mit dem Thema:

- Unterfränkisch:
    - AG Kinder-/Jugendpsychiatrie – Jugendhilfe (koordiniert vom Psychiatriekoordinator des Bez. Unterfr., Herr Dr. Angele; Teilnehmer: ausgewählte unterfränkische Jugendämter, ausgewählte Heimeinrichtungen, Bezirkssozialverwaltung, Regierung von Unterfranken
    - Schwerpunktthema Inobhutnahme, Krisenintervention und Akutversorgung bei der unterfränkischen Jugendamtsleitertagung am 19.04.18 mit vorausgehenden Fachgesprächen mit den beiden Inobhutnahme Stellen in Würzburg und St. Ludwig.
- Hochschule/FHWS:
  Im Rahmen des CCD (Campus Community Dialogue)[16] findet im Rahmen des Forums Kinder- , Jugend- und Familienhilfe derzeit eine Arbeitsgruppe zum Thema schwierige Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf im Bereich der Gesundheitshilfe (Psychiatrie), Sozialhilfe (Bezirk) und Jugendhilfe statt.
- Regional/interkommunal:
  Bilaterale Gespräche zwischen Stadt und Landkreis Würzburg zwecks Krisenversorgung (Bestand/Bedarf/Ausbau)

[16] Strategie zur institutionalisierten Vernetzung und zum regional ausgerichteten Austausch von Wissenschaft und Lehre sowie Praxis und Gemeinwesen

Kommentar/Bedarf:

- es gibt kaum geeignete Plätze für Systemsprenger,
- *die Diakonie (Herr Adams) arbeitet derzeit an einem Konzept; entsprechende Infos sind noch einzuholen*
- Rolle der ISE § 35 SGB VIII
- Es bedarf einer intensiveren und weiterführenden Befassung mit dem Thema „Systemsprenger in der Jugendhilfe“; insbesondere geht es um eine Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, die für Stadt und Landkreis Würzburg derzeit federführend vom Jugendamt der Stadt Würzburg geleistet wird. Der Fachbereichsleiter der Sozialen Dienste im Amt für Jugend und Familie Landkreis Würzburg ist in diesem Prozess involviert. Der Jugendhilfeausschuss sollte zeitnah über den aktuellen Sachstand informiert werden.
- Das Themenfeld insgesamt bedarf einer gesonderten Bearbeitung.

2.2.6. Themenbereich Drogen und Suchterkrankung

Kommentar/Bedarf:

- Das Themenfeld insgesamt bedarf einer gesonderten Bearbeitung.

2.2.7 Bundesteilhabegesetz BTHG[17]

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

BTHG ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Damit sind auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (§ 35a SGB VIII) den allgemeinen Regeln des SGB IX unterworfen.

Das Jugendamt hat somit eine Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger inne. Ob das Jugendamt als Rehabilitationsträger nach SGB IX aktiv werden muss, entscheidet sich bei der Klärung der Voraussetzungen nach §§ 35a bzw. 41 SGB VIII sowie der Zuständigkeit. Die Fachkraft im Jugendamt/ASD prüft, ob der Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz (§ 35a Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden kann oder leitet den Antrag begründet in einer gegeben Frist an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter.

Teilhabeplanverfahren – Hilfeplanverfahren
Die Fachkraft im Jugendamt/ASD ist für beide Verfahren zuständig, muss also die Frage beantworten können, aus welchen Leistungsgruppen und welchen Leistungsgesetzen diese Bedarfe gedeckt werden können (Prüfzuständigkeit für Teilhabebedarf nach SGB IX). Dies betrifft REHA-Maßnahmen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Falls erforderlich, muss auf eine Antragstellung bei einem anderen zuständigen Träger hingewirkt werden.

[17] Aus: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabeplanverfahren/fda-1006/

Ab dem 1.Januar 2020 wird § 35a SGB VIII an die Eingliederungshilfe des SGB IX (Teil 2) angepasst. Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach wie vor nicht als völlig „eigenständige“ Form der Eingliederungshilfe aufgefasst werden kann, sondern wie bisher Aufgabe und Ziele der Hilfe (§ 90 SGB IX) sowie Art und Form der Leistung (§§ 28-35 SGB IX) sich aus den Vorschriften ergeben, die für alle anderen Leistungsberechtigten der gelten.

Kommentar/Bedarf:

- Klärungsbedarf zur Umsetzung des BTHG:
  - Organisation, Personal- und Qualifizierungsbedarf im Jugendamt
  - Abstimmung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe